

# **BODENSEEUFERPLAN**

**1984**



**REGIONALVERBAND  
HOCHRHEIN-BODENSEE**

REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE, Waldshut-Tiengen

Mitarbeiter: Dr. Theo Zengerling, Verbandsdirektor  
Franz Schwendemann, Stellv. Verbandsdirektor  
Ulrich Wilhelm Hüls, Dipl.-Ing., Architekt  
Peter Stave, Dipl.-Verwaltungswissenschaftler  
Walter Meinzer, Kartograph  
Gerhard Gloger, Verbandsamtmann  
Elisabeth Metzler, Helene Seiler, Sekretariat

## Vorwort

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee hat am 13. Februar 1984 den Bodenseeuferplan als Satzung beschlossen. Die Grundsätze und Ziele dieses Plans, der als Teilregionalplan nach § 9 (1) des Landesplanungsgesetzes gilt, hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde durch Genehmigung vom 10. 12. 1984 für verbindlich erklärt.

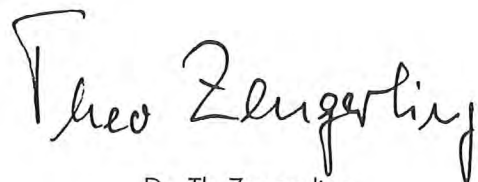
Der Regionalverband hatte sich bereits in seinem verbindlichen Regionalplan im Plansatz 1.2.3 die Aufgabe gestellt, wegen der vielfältigen Nutzungsansprüche für den Bodenseeuferbereich einen gesonderten Teilregionalplan aufzustellen. Einen besonderen Anstoß zur Aufstellung des Bodenseeuferplans gab die Landesregierung Baden-Württemberg 1981 mit den »Grundsätzen zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees«, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten, Gerhard Weiser, den beiden Regionalverbänden als Maßstab zu einer wirksamen Planung am Bodenseeufer an die Hand gab. Der Kontaktausschuß Bodensee der beiden Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben hatte nach mehreren Vorberatungen im März 1982 einen gemeinsamen Vorentwurf als Empfehlung an die beiden Planungsausschüsse verabschiedet. Nachdem die Verbandsversammlung den Entwurf des Bodenseeuferplans, der unter Beteiligung der Bodenseeufergemeinden, des Landkreises Konstanz und der betroffenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erstellt worden war, 1983 in die Anhörung gegeben hatte, wurden die zahlreich eingegangenen Anregungen und Bedenken im Planungsausschuß erörtert und mit den Grundsätzen und Zielen des Bodenseeuferplans abgewogen. Im Kontaktausschuß Bodensee wurde eine Übereinstimmung der Plansätze in den Bodenseeuferplänen beider Regionalverbände erzielt.

Die Ziele und Grundsätze des Bodenseeuferplans sollen den Weg zu einer Raumordnung weisen, in der das Bodenseegebiet seiner Aufgabe als bedeutender Erholungsraum gerecht werden kann, ohne daß dadurch weitere Belastungen auf den See und seinen Uferbereich zukommen. Der Bodenseeuferplan ist gleichzeitig ein erster Schritt zur Verwirklichung des Internationalen Leitbilds für das Bodenseegebiet, zu dem sich das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Bundesland Vorarlberg und die Kantone St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen bekannt haben. Der Schutz der Flachwasserzone, die Erhaltung der naturnahen Uferbereiche, die Verringerung der Belastungen durch den Sportbootsverkehr und die Sicherung des Fremdenverkehrs und Erholungswesens sind Zielsetzungen dieses Leitbildes.

Auch der Bodenseeuferplan kann nicht alle Konflikte lösen, die zwischen konkurrierenden Nutzungen oder zwischen Nutzung und Erhaltung im Bodenseeuferbereich bestehen oder noch entstehen können. Die Abwägung bleibt im Einzelfall Aufgabe der unmittelbar zuständigen Planung und der politisch Verantwortlichen, die bei ihren Entscheidungen die Ziele und Grundsätze dieses Bodenseeuferplans jedoch zur Geltung bringen müssen.



Dr. B. Wütz  
Verbandsvorsitzender



Dr. Th. Zengerling  
Verbandsdirektor





Inhaltsübersicht	Seite
Vorwort	III
Satzung	VI
Genehmigung	VII
<b>Bodenseeuferplan 1984</b>	
Teil I – Text	
<b>1. Schutz der Flachwasserzone</b>	<b>1</b>
1.1 Allgemeines Ziel	1
1.2 Ziele für die Flachwasserzone	3
1.3 Schutzzonen	7
1.3.1 Schutzzone I	8
1.3.2 Schutzzone II	14
1.4 Renaturalisierungsbereiche	21
<b>2. Natur- und Landschaftsschutz</b>	<b>25</b>
2.1 Schutz der Schilfbestände	25
2.2 Vorrangbereiche für den Natur- und Landschaftsschutz	27
<b>3. Sportschifffahrt</b>	<b>33</b>
3.1 Allgemeines Ziel	33
3.2 Häfen und Steganlagen	34
3.3 Bojenfelder	36
3.4 Windsurfing	38
<b>4. Erholung, freier Zugang zum Bodenseeufer</b>	<b>43</b>
4.1 Erholungseinrichtungen am Seeufer	43
4.2 Campingplätze	44
4.3 Zugang zum Bodenseeufer	45
Anhang	49
Teil II – Karte	
Raumnutzungskarte	

# Satzung

## des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee über die Feststellung des Bodenseeuferplans (Teilregionalplan).

Aufgrund von § 38 Lp1G vom 10. Oktober 1983 (GB1.S.621) i.V.m. § 28 Abs.3 Lp1G in der Fassung vom 25. Juli 1972 (GB1.S.460) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.1981 (GB1.S.501) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.2.1984 beschlossen:

### § 1

Der Bodenseeuferplan Hochrhein-Bodensee, bestehend aus Text- und Kartenteil, wird in der sich aus der Anlage ergebenden Fassung festgestellt.

### § 2

Der Bodenseeuferplan wird mit Ablauf der gesetzlichen Auslegung dieser Satzung, des Text- und Kartenteiles und der Genehmigung verbindlich (§ 10 Abs.2 Satz 4 Lp1G).

Konstanz, den 13. Februar 1984

Der Verbandsvorsitzende



Dr. Bernhard Wütz

# Genehmigung

## des Bodenseeuferplans Hochrhein-Bodensee Nr. VII 6820/303

1. Der Bodenseeuferplan Hochrhein-Bodensee, festgestellt durch die Satzung des Regionalverbandes vom 13.02.84, wird nach Beratung durch die Landesregierung mit den in dieser Genehmigung genannten Einschränkungen gemäß § 38 des Landesplanungsgesetzes (Lp1G) vom 10.10.83 (GB1.S.621) in Verbindung mit § 31 Abs.1 Sätze 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 25.07.72 (GB1.S.460) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.81 für verbindlich erklärt. Die Verbindlichkeit tritt nach § 10 Abs.2 Satz 4 Lp1G mit Ablauf der Auslegungsfrist ein.
2. Die Verbindlichkeit umfaßt die Plansätze und die Raumnutzungskarte. Die raumbezogenen und konkreten Festlegungen sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Auch bei für verbindlich erklärten Festlegungen kann es jedoch erforderlich sein, die Reichweite der Verbindlichkeit im Einzelfall zu klären. Die raumbezogenen und konkreten Festlegungen haben Bindungswirkung bei der Vornahme raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, verpflichten jedoch nicht dazu, bestimmte Maßnahmen durchzuführen. Der Regionalplan nimmt Entscheidungen fachgesetzlicher Planungs- und Verwaltungsverfahren nicht vorweg. Soweit in den Plansätzen eine »Förderung« vorgesehen ist, begründet dies keine Ansprüche auf Finanzhilfen.
3. Die folgenden Darstellungen in der Raumnutzungskarte werden von der Verbindlichklärung ausgenommen:
  - Ausweisung der Allgemeinen Flachwasserzone im Bereich Radolfzell-Herzen (Raumnutzungskarte lfd. Nr.24) in einem ca. 300 m breiten Abschnitt östlich der dargestellten Abgrenzung der Schutzzone II.

### **Begründung:**

Wegen der besonderen limnologischen Schutzbedürftigkeit dieses Abschnitts ist eine Abweichung von den »Grundsätzen zum Schutz der Flachwasserzone« des Ernährungsministeriums nicht vertretbar.

### **Hinweis:**

Für diesen Abschnitt gelten die Festsetzungen für die Schutzzone II.

Stuttgart, den 10.12.1984

gez. Dietmar Schlee, MdL  
Innenminister



# **PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNG**



# 1. Schutz der Flachwasserzone

## Rechtlicher Hinweis

Die Ziele dieses Teilregionalplans konkretisieren die Erfordernisse des Gemeinwohls; bei der wasserrechtlichen Entscheidung über neue Anträge oder zu verlängernde Rechte sind die Ziele des Teilregionalplans zu beachten.

Die Ziele dieses Teilregionalplans wirken gegenüber künftigen Planungen und Maßnahmen. Rechtmäßig errichtete oder betriebene Anlagen bleiben davon unberührt und genießen Bestandsschutz.

Soweit wasserrechtliche Gestattungen befristet erteilt wurden, steht nach Ablauf der Frist eine neue Entscheidung an. Verbindliche regionalplanerische Ziele sind dann bei der Ausfüllung des Begriffs »Wohl der Allgemeinheit« zu beachten. Wegen der insoweit veränderten Rechtslage ist es denkbar, daß neue Gestattungen nicht mehr erteilt werden können. Dies entspricht Sinn und Zweck der Befristung einer Gestattung. Die Rechtsfolgen beim Erlöschen einer befristeten Gestattung, die trotz Antrags nicht mehr erneuert wird, bestimmen sich nach den wasserrechtlichen Vorschriften (vgl. z.B. § 76, Abs. 6 Wassergesetz), wonach dem Eigentümer der Anlage aufgegeben werden kann, auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen.

## 1.1 Allgemeines Ziel

Die Flachwasserzone ist wegen ihrer Bedeutung für die Selbstreinigungskraft und damit für den Gütezustand des Bodensees sowie für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Sie ist in ihrer Ausdehnung und in ihrem natürlichen Bestand zu sichern und von störenden Nutzungen und nachteiligen Einwirkungen freizuhalten.

Als Flachwasserzone wird der Bereich zwischen der Haldenlinie im See und der Böschungsoberkante am Ufer festgelegt; wo die Böschungsoberkante fehlt, gilt als Begrenzung die Linie des mittleren Hochwasserstandes.

*Selbstreinigungskraft*

*Der Schutz der Flachwasserzone ist notwendig wegen ihrer Bedeutung für die Selbstreinigungskraft des Bodensees. Die langjährigen Untersuchungen der Landesanstalt für Umweltschutz – Institut für Seenforschung und Fischereiwesen Langenargen – haben gezeigt, daß in der Flachwasserzone mineralische und organische »Restlasten« aus den Zuflüssen zum Bodensee und aus den Kläranlagen abgebaut werden. Die Flachwasserzone wird deshalb auch als »atmende Seefläche« bezeichnet. Um diese Funktion zu erhalten, müssen die Stoffkreisläufe und Lebensbedingungen in der Flachwasserzone und im Übergangsbereich Wasser/Land möglichst ungestört bleiben.*

*Stoffhaushalt*

*Die Flachwasserzone ist durch ständige Wasserbewegungen, durch einen intensiven Wasser- und Gasaustausch und durch einen hohen Sauerstoffeintrag in das Wasser gekennzeichnet. Hohe Temperaturen im Sommer und der Sauerstoffeintrag bewirken einen weitgehenden Abbau organischer Substanzen; schwer zersetzbare Abbauprodukte gelangen durch Umlagerungsvorgänge in größere Seetiefen.*

*Lebensbedingungen*

*Die Nachlieferung von Nährstoffen und günstige Temperatur- und Lichtverhältnisse führen in der Flachwasserzone zu besonders guten Wachstumsvoraussetzungen. Die Flachwasserzone ist deshalb der ausschließliche Lebensraum der höheren Wasserpflanzen. Sie ist Laich- und Aufwuchsgebiet für zahlreiche Fischarten.*

**Eingriffe** *Wo die Flachwasserzone durch Eingriffe in ihrer Funktion stark beeinträchtigt ist, werden alle Prozesse ausgelöst oder gesteigert, die für die Eutrophierung des Bodensees ausschlaggebend sind. Besonders schwerwiegend ist die Rücklösung von anorganischem Phosphor aus mineralischen Seebodenanteilen. Deshalb muß auch die Leistungsfähigkeit der Kläranlagen im Wassereinzugsgebiet des Bodensees weiter gesteigert werden.*

*Eine ausführliche Darstellung dieser Zusammenhänge ist in den »Grundsätzen zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees«\* enthalten, die wissenschaftlichen Grundlagen wurden von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg – Institut für Seenforschung und Fischereiwesen, Langenargen – erarbeitet.*

**Regionalpläne** *Die verbindlichen Regionalpläne der beiden Regionalverbände enthalten allgemeine Aussagen zum Schutz der Flachwasserzone:*

*»Zur Verwirklichung der Zielsetzungen sind im Raum Bodensee-Uferbereich die limnologisch bedeutsamen Regenerationszonen der ufernahen Wasserbereiche (Flachwasserzonen) und des Ufers (Wasserwechselbereich) zu schützen« (Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Plansatz 6.2.1).*

*»Hafenstandorte, Aufschüttungen und sonstige Eingriffe in die Uferzone des Bodensees sind nach den Festlegungen im Bodenseeuferplan auf die von der Limnologie her unbedenklichen Zonen zu beschränken« (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Plansatz 3.6 [3], Seite 149ff.)*

**Abgrenzung** *Als Flachwasserzone wird folgender Bereich festgelegt:*

- Begrenzung auf der Seeseite ist die Oberkante der Seehalde; in der Raumnutzungskarte wird hierfür die 390-m-Linie angegeben;*
- Begrenzung auf der Landseite ist die Böschungsoberkante in der Übergangszone Wasser/Land; wo diese fehlt, gilt die Linie des mittleren Hochwasserstandes.*

*Ausdehnung der Flachwasserzone zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen*

<i>Gemeinde</i>	<i>Uferlänge in m</i>	<i>Flachwasserzone, Fläche in qkm</i>
<i>Öhningen</i>	<i>7.000</i>	<i>0,735</i>
<i>Gaienhofen</i>	<i>9.800</i>	<i>3,110</i>
<i>Moos</i>	<i>3.100</i>	<i>0,525</i>
<i>Radolfzell</i>	<i>15.200</i>	<i>3,600</i>
<i>Reichenau</i>	<i>18.900</i>	<i>6,770</i>
<i>Allensbach</i>	<i>7.900</i>	<i>2,000</i>
<i>Konstanz</i>	<i>30.700</i>	<i>6,850</i>
<i>Bodman-Ludwigshafen</i>	<i>11.800</i>	<i>0,860</i>
<i>Gemeinden zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen</i>	<i>104.400</i>	<i>24,450</i>
<i>Gemeinden zwischen Sipplingen und Kressbronn</i>	<i>57.700</i>	<i>14,200</i>
<i>Baden-württembergisches Bodenseeufer zusammen</i>	<i>162.100</i>	<i>38,650</i>

*Quelle: Eigene Erhebungen nach top. Karte 1:25.000*

\* Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg, Flachwasserschutz am Bodensee – Grundsätze zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees, Stuttgart 1981



## 1.2 Ziele für die gesamte Flachwasserzone

Eingriffe im Bereich der Flachwasserzone sind so durchzuführen, daß sie mit den limnologischen Verhältnissen grundsätzlich vereinbar sind; dabei sind Auswirkungen auf benachbarte Uferabschnitte zu berücksichtigen.

Baggerungen für Kies- und Sandgewinnung sind nicht zuzulassen.

Ufermauern und Auffüllungen für Zwecke der Landgewinnung oder des Hochwasserschutzes sind nur im öffentlichen Interesse zuzulassen. Bei Eingriffen in die Flachwasserzone sind naturnahe Bauweisen anzuwenden. Böschungen sind entsprechend den jeweiligen Strömungsverhältnissen und dem Wellenangriff wie vergleichbare, natürliche Uferabschnitte mit standortgemäßer Ufervegetation anzulegen.

Bei Eingriffen in die Flachwasserzone sind die Belange der Bodendenkmalpflege, insbesondere die prähistorischen Ufersiedlungen, zu berücksichtigen.

<i>Eingriffe</i>	<i>Häfen, Steganlagen, Bojenfelder, Badeanlagen und Uferpromenaden sind in der Regel mit Aufschüttungen, Uferverbauungen und Baggerungen in der Flachwasserzone verbunden. Solche Eingriffe beeinträchtigen die Selbstreinigungskraft der Flachwasserzone; sie verändern zudem die Strömungsrichtung sowie den Wellen- und Windangriff und führen durch Erosion und Sedimentation auch zu Veränderungen in benachbarten Abschnitten.</i>						
<i>Baggerungen</i>	<i>Baggerungen in der Flachwasserzone lösen Erosionen am Ufer aus. Das abgetragene Material wird entweder an anderen Stellen der Flachwasserzone abgesetzt oder über die Halde in die Tiefe verfrachtet. Die biologischen Prozesse in der Flachwasserzone werden gestört und dadurch die Selbstreinigungskraft gemindert.</i>						
<i>Ufermauern</i>	<i>Ufermauern haben das Bodenseeufer erheblich verändert. Nach Angaben der Wasserwirtschaftsverwaltung waren 1982 ca. 42% des baden-württembergischen Bodenseeufer mit Ufermauern oder gemauerten Böschungen verbaut, davon am</i> <table><tr><td><i>– Untersee</i></td><td><i>27%</i></td></tr><tr><td><i>– Überlinger See</i></td><td><i>42%</i></td></tr><tr><td><i>– Obersee</i></td><td><i>68%</i></td></tr></table>	<i>– Untersee</i>	<i>27%</i>	<i>– Überlinger See</i>	<i>42%</i>	<i>– Obersee</i>	<i>68%</i>
<i>– Untersee</i>	<i>27%</i>						
<i>– Überlinger See</i>	<i>42%</i>						
<i>– Obersee</i>	<i>68%</i>						
<i>Verlust an Lebensraum</i>	<i>Bei natürlichen Uferböschungen werden die obersten 10 cm des Seebodens von Tieren und Pflanzen besiedelt. Dieser Lebensraum fällt bei Mauern und künstlichen Uferböschungen aus.*</i>						
<i>Folgen für die Fischbestände und die Vogelwelt</i>	<i>Die Verbauung des natürlichen Ufers beeinträchtigt auch die Fischbestände. Diese finden in der Flachwasserzone mit ihren verschiedenartigen Lebensräumen (Röhricht und Wasserpflanzengürtel, Sand- und Kiesbänke) ihre spezifischen Laich- und Aufwuchsplätze. Auch die Nahrungsplätze vieler Vogelarten gehen verloren.</i>						
<i>Auffüllungen</i>	<i>Auffüllungen verkleinern die Flachwasserzone; Flächen, auf denen organische und mineralische Belastungen abgebaut werden können, gehen dadurch verloren. In begrenztem Umfang können Auffüllungen auch künftig in Verbindung mit Maßnahmen zur Renaturalisierung und zur Verbesserung der Zugänglichkeit notwendig sein.</i>						
<i>Naturnahe Bauweisen</i>	<i>Im Übergangsbereich Wasser/Land bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Schilfzonen, überschwemmte Riedgebiete und Uferwiesen werden von vielen Fischarten zur Laichablage aufgesucht. Hier haben auch viele Vögel ihren typischen Lebensraum. Im Bodenseegebiet sind bisher 335 Vogelarten nachgewiesen worden, davon ein erhebli-</i>						

\* Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg, Flachwasserschutz am Bodensee, a. a. O., Seite 20

cher Anteil von Zugvögeln. Seit 1960 sind sieben Vogelarten ausgestorben und sechs brütende Vogelarten zugewandert. Vier Vogelarten gelten derzeit als stark gefährdet (siehe Tabelle im Anhang).

Die Wiederherstellung naturnaher Ufer ist nur mit entsprechenden Bauweisen als Lebendverbau mit Röhricht und standortgerechten Sträuchern und Bäumen in Verbindung von Kies, Sand und Wacken möglich.

*Naturnahe Kiesufer* An noch wenigen, primär schilffreien nährstoffarmen Kiesuferstellen existieren seltene Pflanzengesellschaften (Strandlings- und Strandschmielengesellschaften) mit seltenen und z.T. vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten; sie brauchen besonderen Schutz (siehe Tabelle im Anhang).

*Prähistorische Ufersiedlungen* Die unter dem Begriff Pfahlbauten bekannten prähistorischen Ufersiedlungen am Bodensee stammen aus dem Zeitraum zwischen 4000 v. Chr. (Jungsteinzeit) und 800 v. Chr. (Bronzezeit). Die im feuchten Milieu hervorragend konservierten Siedlungsreste (Feuchtbodensiedlungen) mit ihren Pfahlfeldern, Kulturschichten und bedeutenden Funden gehören zu den wichtigsten archäologischen Bodendenkmalen Mitteleuropas.

*Fundstellen* Im Rahmen des Projektes »Bodensee-Oberschwaben« erfaßt die Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg seit 1979 diese prähistorischen Ufersiedlungen in einer Kartierung. Bisher sind über 70 Fundstellen am Ufer des westlichen Bodenseegebietes festgestellt worden; hierbei handelt es sich um Kulturdenkmale gem. § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz vom 25. Mai 1971). Zum Teil sollen sie durch Eintrag in das Denkmalsbuch zusätzlichen Schutz erhalten.

*Eingriffe* Durch die Eingriffe in die Flachwasserzone sind viele Fundstellen zerstört worden. Bei geplanten Eingriffen ist deshalb die zuständige Denkmalschutzbehörde zu beteiligen, weil auch außerhalb der bekannten Siedlungen noch unentdeckte Siedlungsplätze zu vermuten sind.

Die bisher bekannten prähistorischen Ufersiedlungen – bekannt auch als Pfahlbaudörfer – sind in der Raumnutzungskarte und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

#### Prähistorische Ufersiedlungen

Lfd. Nr. in RNK	Ufersiedlung	Gemeinde	Kurzbeschreibung
1	Öhningen-Seedümpfel	Öhningen	neolithische Siedlungsfunde, genaue Abgrenzung des Areals noch nicht möglich
2	Öhningen-Oberstaad	Öhningen	Pfahlfeld mit neolithischen Siedlungsschichten
3	Öhningen-Kattenhorn	Öhningen	neolithische Einzelfunde, genaue Siedlungslage noch unbekannt
4	Wangen-Hinterhorn	Öhningen	ausgedehntes neolithisches Pfahlfeld mit hervorragend erhaltenen Siedlungsschichten
5	Wangen-Marbach	Öhningen	Einzelfunde, möglicherweise Siedlung
6	Hemmenhofen-Im Leh	Gaienhofen	neolithische Siedlungsfunde

Lfd. Nr. in RNK	Ufersiedlung	Gemeinde	Kurzbeschreibung
7	Hemmenhofen-Im Bohl	Gaienhofen	neolithisches Pfahlfeld mit Kulturschichtresten
8	Gaienhofen-Untergarten	Gaienhofen	neolithisches Pfahlfeld
9	Hornstaad-Schlöble	Gaienhofen	mehrere neolithische Pfahlfelder, z. T. mit Kulturschicht
10	Hornstaad-Hörnle	Gaienhofen	mehrere neolithische und bronzezeitliche Pfahlfelder, z.T. mit hervorragend erhaltenen Siedlungsschichten
11	Gundholzen-Möösle	Gaienhofen	neolithisches Pfahlfeld
12	Iznang-Unter Eichen	Moos	neolithisches Pfahlfeld
13	Radolfzell-Metttau	Radolfzell	Pfähle unbekannter Zeitstellung, landwärts mesolithische und neolithische Funde
14	Markelfingen-Zeller Ried	Radolfzell	neolithische Siedlungsfunde
15	Markelfingen-Kleine Espen	Radolfzell	neolithisches Pfahlfeld
16	Markelfingen-Große Espen	Radolfzell	neolithische Pfahlfelder
17	Markelfingen-Stüdle	Radolfzell	kleines neolithisches Siedlungsareal im Bereich einer Kiesinsel
18	Markelfingen-Schlafbach	Reichenau	neolithisches Pfahlfeld, weiter östlich ein weiteres kleines Pfahlfeld unbekannter Zeitstellung
19	Allensbach-Kapplerfeld	Reichenau/ Allensbach	neolithisches Pfahlfeld, auch östlich davon Einzelfunde
20	Allensbach-Lohorn	Allensbach	Pfahlfelder vor der Ortslage
21	Allensbach-Strandbad	Allensbach	neolithisches Pfahlfeld; dieses reicht, wie die Fundstreuung weit unter die Auffüllungen des Camping- und Badeplatzes
22	Hegne-Galgenacker	Reichenau	neolithische Siedlungsfunde
23	Hegne-Nachtwaid	Reichenau/ Allensbach	neolithisches Pfahlfeld
24	Reichenau-Oberzell	Reichenau	neolithische Siedlungsfunde
25	Reichenau-Mittelzell	Reichenau	bronzezeitliche Siedlungsfunde, weitgehend unter Uferaufschüttung
26	Wollmatingen-Langenrain	Konstanz	spätbronzezeitliches Pfahlfeld mit Kulturschicht
27	Konstanz-Rauenegg	Konstanz	neolithische und bronzezeitliche Siedlung mit Pfahlfeld und Kulturschicht; z.T. durch Auffüllung überdeckt
28	Konstanz-Frauenpfahl	Konstanz	neolithisches Pfahlfeld
29	Konstanz-Inselhotel	Konstanz	Pfähle und Funde des Neolithikums im Uferbereich der Dominikanerinsel
30	Konstanz-Hinterhausen	Konstanz	neolithisches Pfahlfeld

<i>Lfd. Nr. in RNK</i>	<i>Ufersiedlung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>
31	<i>Staad-Hohenegg</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithische und bronzezeitliche Siedlungsfunde</i>
32	<i>Egg-Obere Güll</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithische Siedlungsfunde an mehreren Stellen der Bucht, genaue Lage der Siedlungen unbekannt</i>
33	<i>Mainau-Nordstrand</i>	<i>Konstanz</i>	<i>laut alten Berichten Siedlungsfunde auf der Nordseite der Insel, genaue Lage unbekannt</i>
34	<i>Mainau-Kuchel</i>	<i>Konstanz</i>	<i>laut alten Berichten neolithische Siedlung nördlich der Mainaubrücke, genaue Lage unbekannt</i>
35	<i>Litzelstetten-Ebnewiesen</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithische Siedlungsfunde</i>
36	<i>Litzelstetten-Hasenwiesen</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithische Pfahlfelder</i>
37	<i>Litzelstetten-Krähenhorn</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithisches Pfahlfeld</i>
38	<i>Litzelstetten-Staudershag</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithische Siedlungsfunde</i>
39	<i>Dingelsdorf-Fließhorn</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithisches Pfahlfeld</i>
40	<i>Dingelsdorf-Ziegelhütte</i>	<i>Konstanz</i>	<i>Pfahlfeld, wahrscheinlich prähistorisch</i>
41	<i>Dingelsdorf-Seewiesen</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithische Pfahlfelder</i>
42	<i>Dingelsdorf-Hafen</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithische Siedlungsfunde</i>
43	<i>Dingelsdorf-Unterriß</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithisches Pfahlfeld mit Kulturschicht</i>
44	<i>Dingelsdorf-Klausenhorn</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithisches Pfahlfeld</i>
45	<i>Dingelsdorf-Ziegelhütte</i>	<i>Konstanz</i>	<i>neolithisches Pfahlfeld mit Kulturschicht</i>
46	<i>Bodman-Blissenhalde</i>	<i>Bodman-Ludwigshafen</i>	<i>neolithisches Pfahlfeld</i>
47	<i>Bodman-Weiler</i>	<i>Bodman-Ludwigshafen</i>	<i>neolithisches und bronzezeitliches Pfahlfeld mit hervorragend erhaltenen Kulturschichten</i>
48	<i>Bodman-Schachen</i>	<i>Bodman-Ludwigshafen</i>	<i>Pfahlfelder und Siedlungsfunde des Neolithikums und der Bronzezeit an mehreren Stellen, hervorragend erhaltene Kulturschicht</i>
49	<i>Bodman-Löchle</i>	<i>Bodman-Ludwigshafen</i>	<i>neolithische Siedlungsfunde an zwei Stellen in der Bucht</i>
50	<i>Ludwigshafen-Holzplatz</i>	<i>Bodman-Ludwigshafen</i>	<i>neolithisches Pfahlfeld mit Kulturschicht</i>
51	<i>Ludwigshafen-Seehalde</i>	<i>Bodman-Ludwigshafen</i>	<i>neolithische Pfahlfelder mit Kulturschicht</i>

Quelle: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg – Projekt Bodensee-Oberschwaben

Nach Angaben des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, Abt. Bodendenkmalpflege ist beabsichtigt, folgende, besonders bedeutsame Siedlungsareale in das Denkmalsbuch (§ 12 Denkmalschutzgesetz) einzutragen:

Lfd. Nr.	Ufersiedlung
4	Wangen-Hinterhorn
9	Hornstaad-Schlöble
10	Hornstaad-Hörnle
25	Reichenau-Mittelzell
26	Wollmatingen-Langenrain
47	Bodman-Weiler
48	Bodman-Schachen
51	Ludwigshafen-Seehalde

### 1.3 Schutzzonen

Innerhalb der Flachwasserzone werden Schutzzonen ausgewiesen. Die Schutzzonen sind unterteilt in Schutzzone I und Schutzzone II.

Die Einteilung bestimmt sich nach der limnologischen Bedeutung, dem Grad der Schädigung und der künftigen Nutzung – auch der unmittelbar anschließenden Landseite.

*Die Bedeutung der Flachwasserzone für das ökologische Gefüge des Bodensees verlangt den absoluten Schutz der heute noch intakten Uferabschnitte (Schutzzone I) und den weitgehenden Schutz der teilweise naturnah erhaltenen Bereiche (Schutzzone II).*

Einteilung

*Die Einteilung in die Schutzzone I und II geht vom limnologischen Zustand und der vorhandenen oder angestrebten Funktionsfähigkeit der Flachwasserzone für die Selbstreinigungskraft aus. Die Auswirkungen geplanter Nutzungen am Bodenseeufer sind nach Abwägung der Interessen dort berücksichtigt, wo sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Die Ausweisung der Schutzzonen ist somit das Ergebnis der Abwägung zwischen Schutzbedürfnis und Nutzungsänderungen, soweit sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und aus raumordnerischen Erfordernissen notwendig sind.*

*Der Anteil der Schutzzonen am baden-württembergischen Bodenseeufer geht aus der folgenden Tabelle hervor:*



Schutzzone I und II und Allgemeine Flachwasserzone nach dem Bodenseeuferplan

Gemeinde	Uferlänge	Schutzzone I		Schutzzone II		Allgemeine Flachwasserzone	
	m	m	%	m	%	m	%
Öhningen	7.000	3.550	51	2.700	38	750	11
Gaienhofen	9.800	7.800	80	1.000	10	1.000	10
Moos	3.050	1.850	61	800	26	400	13
Radolfzell	15.200	8.650	57	4.500	30	2.050	13
Allensbach (ohne Langenrain)	6.200	2.200	35	2.500	40	1.500	25
Reichenau	18.900	11.800	62	5.700	30	1.400	8
Konstanz	30.700	13.100	43	7.850	26	9.750	31
Allensbach (nur Langenrain)	1.700	1.700	100	–	–	–	–
Bodman-Ludwigshafen	11.850	7.350	62	1.800	15	2.700	23
Gemeinden zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen	104.400	58.000	55	26.850	26	19.550	19
Gemeinden zwischen Sipplingen und Kressbronn	57.700	25.330	44	16.510	29	15.860	27
Baden-württembergisches Bodenseeufer	162.100	83.110	51	43.130	27	35.860	22

Quelle: Wasserwirtschaftsamt Konstanz und eigene Erhebungen des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee

### 1.3.1 Schutzzone I

Die Schutzzone I ist von baulichen oder sonstigen Anlagen freizuhalten; dies gilt insbesondere für Aufschüttungen, Hafenanlagen, Stege und Bojenfelder. Auch andere Eingriffe, welche die Flachwasserzone beeinträchtigen können, sind nicht zuzulassen.

Zugelassen werden können:

- die Erweiterung von öffentlich zugänglichen Strandbädern mit den zugehörigen Anlagen für die Sicherheit und den Badebetrieb außerhalb von Schilfbeständen, wenn die naturnahe Übergangszone Wasser/Land erhalten bleibt;
- Wasser- und Abwasserleitungen, Fernmelde- und Stromkabel;
- Schifffahrtszeichen;
- Einzelbojen für die Berufsfischerei;
- Zugänge für Windsurfer außerhalb von Schilfbeständen, insbesondere in Verbindung mit öffentlich zugänglichen Strandbädern;
- Anlagen des Gewässerschutzes, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur in der Schutzzone I eingerichtet werden können.

Die Abgrenzung der nachfolgenden Abschnitte der Schutzzone I ergibt sich aus der Raumnutzungskarte:

Abschnitt	Nr. lt. RNK	Gemeinde
<b>Untersee</b>		
Stiegen-West	1	Öhningen
Seedümpfel	3	–
Oberstaad-Ost	4	–
Kattenhorn-Ost	6	–
Marbach	9	Öhningen, Gaienhofen
Hemmenhofen-Hinterhorn	12	Gaienhofen
Gaienhofen-Ost	14	–
Horn	15	–
Möösleried	17	–
Obere Seewiesen	20	Moos
Seewiesen	22	–
Radolfzeller Aachried	23	Moos, Radolfzell
Metttau	26	Radolfzell
Riedwiesen	28	–
Markelfingen-Ost	30	–
Schlafbach-West	32	Radolfzell, Reichenau
Schlafbach-Ost	34	Reichenau, Allensbach
Galgenäcker	37	Allensbach
Wollmatinger Ried-Gnadensee	39	Allensbach, Reichenau
Baurenhorn	42	Reichenau
Niederzell	44	–
Wollmatinger Ried	47	Reichenau, Konstanz
<b>Überlinger See</b>		
Lorettowald	2	Konstanz
Egg-Ost	5	–
Obere Güll	7	–
Untere Güll	10	–
Litzelstetten-Nord	12	–
Fließhorn	14	–
Klausenhorn	16	–
Bodanrück	18	Konstanz, Allensbach, Bodman-Ludwigshafen
Stockacher Aachmündung	22	Bodman-Ludwigshafen
Ludwigshafen-Ost – Sipplingen	25	Bodman-Ludwigshafen, Sipplingen

Voraussetzung  
der Ausweisung

Als Schutzzone I werden solche Abschnitte der Flachwasserzone ausgewiesen, in denen die Selbstreinigungsfunktion erfüllt ist

- und das Ufer und der Übergangsbereich Wasser/Land sich in weitgehend naturnahem Zustand befinden,
- oder geschlossene Schilfgürtel oder andere standortspezifische Pflanzengesellschaften vorhanden sind,
- oder noch erhaltenswerte Biotope bestehen,
- oder sich wertvolle Fischfang- und Laichgebiete befinden.

Als Schutzzone I werden auch solche Bereiche der Flachwasserzone ausgewiesen, in denen dieser Zustand durch Maßnahmen der Renaturalisierung wieder erreicht werden soll (vgl. 1.4 Renaturalisierungsbereiche).

Als Schutzzone I werden auch kleinräumige Abschnitte ausgewiesen, in denen diese Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, jedoch weitere Eingriffe verhindert werden sollen, um den derzeitigen Zustand zu erhalten oder längerfristig zu verbessern. Andererseits werden kleinräumige Abschnitte, in denen die o.g. Voraussetzungen vorliegen, nicht als Schutzzone I ausgewiesen, wenn die Schutzvorschriften für die Schutzzone II (Plansatz 1.3.2) ausreichen, um eine Verschlechterung des bestehenden ökologischen Zustands zu verhindern.

Zulässige Vorhaben

In der Schutzzone I befinden sich öffentlich zugängliche Strandbäder und Badeplätze (siehe Tabelle), deren Bestand grundsätzlich zu sichern ist. Ihre Erweiterung ist dann möglich, wenn angrenzende Schilfbestände und die charakteristischen Pflanzengesellschaften der Grenzzone (Strandlings- und Strandschmielengesellschaften) nicht gefährdet werden, und wenn keine Aufschüttungen oder Verbauungen erforderlich sind. Anlagen für die Sicherheit können ein Steg oder Bojen als Liegeplatz für Rettungsboote oder ein Beobachtungsstand für Rettungsschwimmer sein. Als Anlage für den Badebetrieb ist z.B. ein festverankertes Badefloß anzusehen. Entsprechendes gilt für die Badeufer bei Campingplätzen.

#### Strandbäder und Badeplätze in der Schutzzone I

Abschnitt		Schutzgebiet
<i>Untersee</i>		
3	Strandbad Öhningen	NSG
9	Badeplatz Marbach	NSG
9	Strandbad Hemmenhofen	NSG
14	Badeplatz östlich Gaienhofen	NSG
14	Strandbad Horn	NSG
15	Strandbad Gundholzen	NSG
42	Strandbad Reichenau	LSG
<i>Überlinger See</i>		
12	Strandbad Litzelstetten	NSG
16	Strandbad Klausenhorn	NSG
16	Strandbad Wallhausen	NSG

Die Regelung des Zugangs zum See für Windsurfer in Verbindung mit einem öffentlich zugänglichen Strandbad ermöglicht eine Lagerung der Surfgeräte und bietet dem Wassersporttreibenden Umkleidekabinen und sanitäre Einrichtungen. Dabei muß aus Sicherheitsgründen eine Trennung von Badebereich und Surfbetrieb gewährleistet sein.

Leitungen für die Trinkwasserentnahme, Einleitungen aus Kläranlagen und Regenüberlaufbecken sowie Fernmelde- und Stromkabel sind zulässig, wenn eine Verlegung außerhalb der Schutzzone I nicht möglich ist. Ebenso können standortgebundene Anlagen für den Gewässerschutz und Schifffahrtszeichen in der Schutzzone I erstellt werden.

Einzelbojen für die Berufsfischerei sind in der Schutzzone I dann möglich, wenn der Liegeplatz wegen der Zuordnung zur Betriebsstätte des Fischereibetriebes notwendig ist.

Rechtmäßig errichtete und betriebene Anlagen genießen den gesetzlichen Bestandsschutz; dies gilt auch für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.



Begründung für die einzelnen Abschnitte der Schutzzone I

Untersee

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
1 ÖHNINGEN – Stiegen-West (Bundesgrenze bis Bebauung Stiegen/NSG-Grenze)	Naturschutzgebiet, naturnahes Ufer, im westlichen Teil jedoch unsachgemäßer Uferverbau. Bestand: Liegeplatzrechte der Berufsfischer
3 ÖHNINGEN – Seedümpfel (Bebauung Stiegen/ NSG-Grenze bis Oberstaad)	Naturschutzgebiet, naturnahes Ufer, Schilfbestände im östlichen Teil Prähistorische Ufersiedlung (1) Bestand: <u>Strandbad</u> der Gemeinde Öhningen mit massiv verbaumem Ufer (Uferanstoß 90 m)
4 ÖHNINGEN – Oberstaad-Ost (Mühlbach bis Westgrenze Bebauung/NSG-Grenze)	Naturschutzgebiet, Naturufer, z.T. Schilfbestände, im östl. Teil erosionsgefährdetes Ufer mit Mauerbereichen. Prähistorische Ufersiedlung (2)
6 ÖHNINGEN – Kattenhorn-Ost (vor NSG im Gewinn „Dürre Mühle“)	Naturschutzgebiet, Naturufer, weitgehend mit Schilf. Prähistorische Ufersiedlung (3)
9 ÖHNINGEN/GAIENHOFEN – Marbach (Hinterhorn Wangen – Hemmenhofen „In der Fülle“)	Weitgehend Naturschutzgebiet, z.T. Landschaftsschutzgebiet, Naturufer und naturnahes Ufer mit Schilf und Buschvegetation; im Bereich des Schlosses Marbach unsachgemäßer Mauererbau und starke Gefährdung des Schilfgürtels. Prähistorische Ufersiedlungen (4, 5) Bestand: <u>Badestrand</u> Marbach (Uferanstoß 240 m) und <u>Strandbad</u> westlich Hemmenhofen
12 GAIENHOFEN – Hemmenhofen-Hinterhorn (Hemmenhofen östl. Gewinn „Im Bohl“ – Gem. Grenze Gaienhofen)	Landschaftsschutzgebiet, Naturufer, Schilf- und Kiesufer wechselnd. Prähistorische Ufersiedlung (7)
14 GAIENHOFEN – Gaienhofen-Ost (NSG-Westgrenze – westl. Steganlage Hornstaad)	Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet, Naturufer z.T. Schilfgürtel, im mittleren Teil Uferverbauungen vor bebauten Grundstücken, davor z.T. Schilf. Prähistorische Ufersiedlungen (9) Bestand: <u>Badeplatz</u> östlich Gaienhofen (Uferanstoß 80 m) <u>Strandbad</u> Horn mit Naturufer (Uferanstoß 400 m)
15 GAIENHOFEN – Horn (Südgrenze NSG bei Hornstaad – östl. Bauungsgebiet Möösle- Winkelwiesen)	Naturschutzgebiet östl. Hornstaad, Naturufer mit Schilfbewuchs und Gehölzbewuchs. Prähistorische Ufersiedlungen (10,11) Bestand: <u>Badeplatz</u> Gundholzen (Uferanstoß 50 m)

Untersee

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
17 GAIENHOFEN – Möösleried (Westgrenze Bebauungsgebiet Möösle-Winkelwiesen – östl. Strandbad Iznang)	Naturschutzgebiet, Naturufer mit Schilf- und Gehölzbewuchs.
20 MOOS – Obere Seewiesen (Grenze NSG westl. Iznang – östl. Strandbad Moos)	Naturschutzgebiet, Naturufer, überwiegend Schilf.
22 MOOS – Seewiesen (Westl. Strandbad Moos – Hafen Moos)	Naturschutzgebiet, Naturufer, überwiegend Schilfbewuchs.
23 MOOS/RADOLFZELL – Radolfzeller Aachried (Hafen Moos – Grenze NSG westl. Herzen)	Naturschutzgebiet, Naturufer mit Schilf; bevorzugte Laichplätze.
26 RADOLFZELL – Mettnau (Kuranlagen Mettnau – westl. Grenze NSG Mettnau)	Naturschutzgebiet, Naturufer als Kiesufer und Schilfgürtel; bevorzugte Laichplätze.
28 RADOLFZELL – Riedwiesen (Vor NSG Bodenseeufer im Gewann „Zeller Ried“)	Naturschutzgebiet, Naturufer mit Schilfgürtel. Prähistorische Ufersiedlungen (14, 15)
30 RADOLFZELL – Markelfingen- Ost (vor NSG Bodenseeufer im Gewann „Große Espen- Binsenschachen“)	Naturschutzgebiet, Naturufer mit standort- gemäßer Vegetation. Prähistorische Ufersiedlung (16) Bestand: Bojenfeld mit 42 Liegeplätzen (einschl. Abschnitt 29)
32 RADOLFZELL/REICHENAU – Schlafbach-West (Östl. Naturfreundehaus – Westgrenze Campingplatz)	Landschaftsschutzgebiet, Naturufer mit Schilf- und Buschbewuchs. Prähistorische Ufersiedlung (18)
34 REICHENAU/ALLENSBACH – Schlafbach-Ost (Östl. Campingplatz – Grenze LSG/Bebauung Allensbach)	Landschaftsschutzgebiet, Naturufer mit Schilf bzw. Strauchvegetation, im östl. Teil Kiesufer mit weit zurückgesetzten Ufermauern vor bebauten Grundstücken. Prähistorische Ufersiedlung (19)
37 ALLENSBACH/REICHENAU – Galgenäcker (vor NSG „Bodenseeufer“ – West- grenze Campingplatz Hegne)	Naturschutzgebiet, Naturufer mit standort- gerechter Vegetation. Prähistorische Ufersiedlungen (22, 23)
39 ALLENSBACH/REICHENAU – Wollmatinger Ried – Gnadensee (vor NSG „Wollmatinger Ried- Untersee-Gnadensee“ – Grenze LSG/Gewann „Landgasse“)	Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzge- biet, Naturufer, überwiegend mit Schilfgürtel; auf der Reichenau stellenweise Aufschüttungen zur Landgewinnung. Prähistorische Untersiedlung (24) Bestand: Gästesteg in Oberzell

Untersee

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
42 REICHENAU – Baurenhorn (westl. Fähreanlegestelle – Beginn Bebauung Niederzell)	Landschaftsschutzgebiet, naturnahes Ufer mit Schilf und Weidenbewuchs. Bestand: <u>Strandbad</u> mit Kiesvorland, z.T. durch Ufermauer befestigt (Uferanstoß 130 m)
44 REICHENAU – Niederzell (Ferienheim EVS – nördl. Campingplatz „Sandseele“)	Landschaftsschutzgebiet, flacher breiter Kies- strand, Prallufer, z.T. unsachgemäß verbaut.
47 REICHENAU/KONSTANZ – Wollmatinger Ried (Ostgrenze Uferbebauung Reichenau – Schilfgrenze westl. Stromeyersdorf)	Überwiegend Naturschutzgebiet, Landschafts- schutzgebiet, Naturufer mit standortgerechter Vegetation und breitem Schilfgürtel. Prähistorische Ufersiedlung (26)
<b>Überlinger See</b>	
2 KONSTANZ – Loretowald (Nördl. Strandbad Hörnle – Grenze LSG südl. Staad)	Landschaftsschutzgebiet, Kiesufer. Bestand: <u>Campingplatz mit Badeplatz</u> Zugang für Surfer
5 KONSTANZ – Egg-Ost (Nördl. Grenze LSG – Bebauung Egg)	Weitgehend Naturböschung mit standort- gerechter Vegetation.
7 KONSTANZ – Obere Güll (Grenze LSG westl. Egg – Mainaubrücke)	Landschaftsschutzgebiet, Naturufer mit Schilf. Prähistorische Ufersiedlungen (32)
10 KONSTANZ – Untere Güll (Mainau West Punkt 13 – südl. städt. Campingplatz)	Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzge- biet, weitgehend Naturufer mit Schilf. Prähistorische Ufersiedlungen (34, 35)
12 KONSTANZ – Litzelstetten- Nord (Südgrenze Strand- bad – Campingplatz Fließ- horn, vor NSG)	Naturschutzgebiet, Naturufer, weitgehend Schilfgürtel. Prähistorische Ufersiedlungen (36, 37, 38, 39) Bestand: <u>Strandbad</u> (Uferanstoß 110 m)
14 KONSTANZ – Fließhorn (Nördl. Campingplatz – Westl. Grenze NSG)	Naturschutzgebiet, Naturufer mit Schilf und Buschwerk. Prähistorische Ufersiedlung (40)
16 KONSTANZ – Klausenhorn (Westl. geplanter Hafenanlage – Westgrenze NSG/ Strandbad Wallhausen)	Naturschutzgebiet, überwiegend Naturufer mit Schilfgürtel, flache Kiesböschung. Prähistorische Ufersiedlungen (44, 45) Bestand: <u>Campingplatz und Slipanlage</u> <u>Strandbad Klausenhorn</u> (Uferanstoß 440 m)  <u>Strandbad Wallhausen</u> (Uferanstoß 350 m)
18 KONSTANZ/ALLENSBACH/ BODMAN-LUDWIGSHAFEN – Bodanrück (Westende Ufer- schutzmauer – Westl. Grenze LSG/Bebauung Bodman)	Landschaftsschutzgebiet, Naturböschung, Waldgebiet. Prähistorische Ufersiedlung (46)

## Untersee

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
22 BODMAN-LUDWIGSHAFEN – Stockacher Aachmündung (Grenze NSG nördl. Steganlage – einschl. Campingplatz See-Ende)	Vorläufig sichergestelltes Naturschutzgebiet, Naturufer mit Schilfgürtel. Prähistorische Ufersiedlungen (48, 49) Bestand: Campingplatz mit <u>Badeplatz</u> (Uferanstöß 450 m)
25 BODMAN-LUDWIGSHAFEN – Ludwigshafen-Ost/Sipplingen (Ostgrenze vorgesehene Strandbaderweiterung – Regionsgrenze)	Landschaftsschutzgebiet, Grobsteinschüttung vor Bahndamm, weitgehend erfolgte Renaturali- sierung durch standortgerechten Bewuchs.

### 1.3.2 Schutzzone II

In der Schutzzone II sind öffentliche und private bauliche oder sonstige Anlagen und andere Eingriffe nur dann zuzulassen, wenn sie nach Umfang, Gestaltung und Folgewirkung mit dem Schutz der Flachwasserzone zu vereinbaren sind oder wenn das öffentliche Interesse den Schutzzweck überwiegt.

Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere zugelassen werden:

- öffentlich zugängliche Strandbäder und deren Erweiterungen mit den zugehörigen Anlagen für die Sicherheit und den Badebetrieb außerhalb von Schilfbeständen, wenn die naturnahe Übergangszone Wasser/Land erhalten bleibt;
- Wasser- und Abwasserleitungen, Fernmelde- und Stromkabel;
- Schifffahrtszeichen;
- Einzelbojen für die Berufsfischerei und für gewerbliche Bootsvermietungen;
- Zugänge für Windsurfer außerhalb von Schilfbeständen, insbesondere in Verbindung mit öffentlich zugänglichen Strandbädern;
- Anlagen des Gewässerschutzes, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur in der Schutzzone II eingerichtet werden können;
- Slipanlagen für größere Trockenliegeplatzeinrichtungen;
- die Erweiterung von Häfen und Steganlagen nur dann, wenn dadurch Bojenfelder beseitigt oder reduziert werden und eine Verbesserung der limnologischen Verhältnisse erreicht werden kann.

Die Abgrenzung der nachfolgenden Abschnitte der Schutzzone II ergibt sich aus der Raumnutzungskarte:

Abschnitt	Nr. lt. RNK	Gemeinde
-----------	-------------	----------

### Untersee

Stiegen-Ost	2	Öhningen
Kattenhorn	5	–
Wangen-West	7	–
Wangen-Ost	8	–
Hemmenhofen-West	10	Gaienhofen
Hemmenhofen-Ost	11	–
Gaienhofen	13	–
Möösle-Winkelwiesen	16	–
Iznang-Ost	18	Moos
Iznang-West	19	–
Strandbad Moos	21	–
Herzen*	24	Radolfzell
Mettnaustraße	25	–
Markelfinger Winkel	27	–
Strandbad Markelfingen	29	–
Naturfreundehaus	31	–
Schlafbach	33	Reichenau
Allensbach-West	35	Allensbach
Allensbach-Ost	36	–
Hegne	38	–
Mittelzell-Ost	40	Reichenau
Mittelzell-West	41	–
Niederzell-Nord	43	–
Melcherleshorn	45	–
Maurershorn	46	–
Stromeyersdorf	48	Konstanz
Paradies	49	–

### Überlinger See

Hörnle	1	Konstanz
Staad	3	–
Hohenegg	4	–
Egg	6	–
Mainau-Süd	8	–
Mainau-Nord	9	–
Litzelstetten	11	–
Campingplatz Fließhorn	13	–
Dingelsdorf-Ost	15	–
Wallhausen	17	–
Bodman-Ost	19	Bodman-Ludwigshafen
Unter der Kirche	20	–
Strandbad Bodman	21	–
Ludwigshafen-West	23	–
Strandbad Ludwigshafen	24	–

\* Ausweisung der Allgemeinen Flachwasserzone im Bereich Radolfzell-Herzen (Raumnutzungskarte lfd. Nr. 24) in einem ca. 300 m breiten Abschnitt östlich der dargestellten Abgrenzung der Schutzzone II von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Hinweis: Für diesen Abschnitt gelten die Festsetzungen für die Schutzzone II.



## Abgrenzung

Als Schutzzone II werden solche Abschnitte der Flachwasserzone ausgewiesen, in denen die Selbstreinigungsfunktion noch weitgehend erfüllt ist, aber der Übergangsbereich Wasser/Land durch bauliche oder sonstige Maßnahmen in seiner Wirkung gestört ist. Einzelne Abschnitte der Schutzzone II sollen als Pufferzone die Schutzzone I von den stark veränderten Bereichen der Allgemeinen Flachwasserzone trennen.

Als Schutzzone II werden auch solche Bereiche der Flachwasserzone ausgewiesen, in denen Verbesserungen im Übergangsbereich und in der Flachwasserzone durch Maßnahmen der Renaturalisierung erreicht werden sollen (vgl. 1.4 Renaturalisierungsbeispiele).

Als Schutzzone II werden auch kleinräumige Abschnitte ausgewiesen, in denen die o.a. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch schwerwiegende Eingriffe verhindert werden sollen, um den derzeitigen Zustand zu erhalten oder längerfristig zu verbessern. Kleinräumige Abschnitte, in denen die o.a. Voraussetzungen zwar vorliegen, werden nicht als Schutzzone II ausgewiesen, wenn die allgemeinen Schutzvorschriften für die Flachwasserzone (Plansatz 1.2) ausreichen, um eine Verschlechterung des bestehenden ökologischen Zustands zu verhindern.

In der Schutzzone II ist die Flachwasserzone häufig durch Ufermauern oder durch Böschungsschüttungen mit ortsfremdem Material bereits beeinträchtigt. Die Stärke der Beeinträchtigung ist von Art und Umfang der Uferverbauungen abhängig; so sind Uferverbauungen, die dem Hochwasserschutz dienen, häufig so weit landwärts errichtet, daß sie nur bei extrem hohen Wasserständen im Flachwasser stehen.

Die Schutzzone II muß aufgrund ihrer noch vorhandenen Selbstreinigungsfunktion über die allgemeine Schutzbestimmung für die Flachwasserzone hinaus vor schwerwiegenden Eingriffen bewahrt bleiben. Sie kann dabei häufig eine Pufferzone zwischen der bereits stark gestörten Allgemeinen Flachwasserzone und der Schutzzone I bilden.

## Zulässige Vorhaben

Über die Regelungen für die Schutzzone I hinaus sind in Schutzzone II Einzelbojen für gewerbliche Bootsvermietungen und Segelschulen zulässig, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Slipanlagen für größere Trockenliegeplatzeinrichtungen sind als Alternative zur Erweiterung von Liegeplätzen in Häfen und an Steganlagen zulässig.

Die Erweiterung von Häfen und Steganlagen ist dann zulässig, wenn dadurch Bojenfelder im Nahbereich beseitigt oder reduziert werden und durch die Art der Erweiterung oder des Umbaus der Hafen- und Steganlagen eine Verbesserung der limnologischen Verhältnisse im jeweiligen Uferbereich erreicht werden kann.

## Bestandsschutz

Rechtmäßig errichtete und betriebene Anlagen genießen den gesetzlichen Bestandsschutz; dies gilt auch für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

## Begründung für die einzelnen Abschnitte der Schutzzone II

### Untersee

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
2 ÖHNINGEN – Stiegen-Ost (bebaute und unbebaute Ufergrundstücke in Stiegen außerhalb NSG)	Wohngebiet mit massivem Uferverbau, z.T. auch naturnahes Ufer, Weidenbewuchs zur Ufersicherung. In einem etwa 100 m breiten Abschnitt liegen die Voraussetzungen der Schutzzone I vor, die Einbeziehung in Schutzzone II gewährleistet einen ausreichenden Schutz.

Untersee

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
5 ÖHNINGEN – Kattenhorn (vor Bebauung Kattenhorn außerhalb NSG)	Alter Bestand an Ufermauern und Uferschutz- mauern, Schifffahrtsanlagen, davor teilweise Kiesböschung. Prähistorische Ufersiedlung (2) Bestand: ca. 50 Bojenliegeplätze
7 ÖHNINGEN – Wangen-West (östl. NSG-Grenze – Beginn der betonierten Uferböschung im Ortsbereich Wangen)	Fast durchgehende Mauern mit Kiesvorland.
8 ÖHNINGEN – Wangen-Ost (Strandbad und Campingplatz Wangen – Ende der Ufer- mauern vor Hinterhorn)	Landschaftsschutzgebiet mit Uferschutzmauer, befestigter Hornbereich, erosionsgefährdet. Bestand: <u>Strandbad</u> und Campingplatz mit Kiesvorland und Böschungsbefesti- gungen (Uferanstöß 300 m) Bojenfeld mit 23 Liegeplätzen
10 GAIENHOFEN – Hemmenhofen-West (vor Uferbebauung „In der Fülle“ u. öffentl. Grünfläche westl. Hörihotel)	Landschaftsschutzgebiet, Uferverbauung vor Wohnbereich mit Naturufer wechselnd, Puffer- zone.
11 GAIENHOFEN – Hemmenhofen-Ost (Hemmenhofen „Im Horn“ – Ende Uferbebauung)	Landschaftsschutzgebiet, Mauern mit Kiesvor- land, Pufferzone. Bestand: Bojenfeld mit 60 Liegeplätzen
13 GAIENHOFEN – Gaienhofen (Gem. Grenze Gaienhofen/ Hemmenhofen – westl. Internatsschule)	Uferverbau vor bebauten Grundstücken; natur- nahes Ufer mit Bewuchs. Bestand: Bojenfeld West mit 70 Liegeplätzen Bojenfeld Ost mit 50 Liegeplätzen
16 GAIENHOFEN – Möösle-Winkelwiesen (vor Bebauungsgebiet Möösle-Winkelwiesen)	Landschaftsschutzgebiet, im Bebauungsbereich geschädigte Ufervegetation durch Eingriffe (ca. 25 Stege). Bestand: Bojenfeld, Erweiterung geplant, um die vorhandenen Einzelbojen, Slipanlagen u. Stege abbauen zu können
18 MOOS – Iznang-Ost (östl. Surferzugang beim Strandbad Iznang – Anlegestelle Iznang)	Teilweise Naturschutzgebiet, teilweise verbautes Ufer mit Kiesvorland, Pufferzone. Bestand: Strandbad Iznang mit Zugang für Sur- fer, Campingplatz, Steg Kanu-Club Singen
19 MOOS – Iznang-West (Pufferzone vor westl. Bebauung Iznang)	Landschaftsschutzgebiet, teilweise verbautes Ufer mit Kiesvorland, Pufferzone. Prähistorische Ufersiedlung (12) Bestand: Bojenfeld Iznang-West mit 112 Liegeplätzen

## Untersee

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
21 MOOS – Strandbad Moos (vor Strandbad Moos)	Naturschutzgebiet Bestand: <u>Strandbad</u> Moos mit Zugang für Surfer
24 RADOLFZELL – Herzen* (östl. Grenze NSG Aachried – Kasernengraben)	Durch Auffüllungen gestörtes Ufer mit Kiesvorland. Bestand: Bojenfeld mit 17 Liegeplätzen Planung: Hafenanlage Herzen
25 RADOLFZELL – Mettnaustraße (Forstamt – östl. Kuranlagen)	Übergang von Landgewinnungsmauern zu Uferschutzmauern, Kiesvorland. Prähistorische Ufersiedlung (13) Bestand: <u>Seebad</u> Mettnaustraße DLRG-Hafen <u>Strandbad</u> Mettnau
27 RADOLFZELL – Markelfinger Winkel (westl. Hafen Martin – Grenze NSG)	Steinufer vor Aufschüttungen, fischereilich besonders wichtig.
29 RADOLFZELL – Strandbad Markelfingen (vor LSG)	Landschaftsschutzgebiet, großflächige Aufkiesung, Naturufer ohne Schilf. Bestand: <u>Campingplatz</u> und <u>Strandbad</u> (Uferanstöß 170 m) Bojenfeld (flächenmäßig reduziert) Schwimmsteg
31 RADOLFZELL – Naturfreundehaus (vor dem Naturfreundehaus und Campingplatz)	Landschaftsschutzgebiet, Naturufer, teilweise Auffüllungen, Aufkiesung. Prähistorische Ufersiedlung (17) Bestand: <u>Campingplatz</u> mit <u>Badeplatz</u> (Uferanstöß 750 m)
33 REICHENAU – Schlafbach (vor dem Campingplatz)	Landschaftsschutzgebiet, flache Kiesböschung, teilweise aufgeschüttet. Bestand: <u>Campingplätze</u> mit <u>Badeplatz</u> (Uferanstöß 500 m)
35 ALLENSBACH – Allensbach-West (westl. Bebauung Allensbach-Schlappengasse)	Uferschutzmauern mit großem Vorland, fischereiliche Bedeutung des ganzen Abschnitts. Prähistorische Ufersiedlungen (20)
36 ALLENSBACH – Allensbach-Ost (östl. Bahnüberführung – östl. Grenze Strandbad/ Grenze NSG)	Übergang von Landgewinnungsgebiet mit steiler Wacken- bzw. Betonböschung zu flacher Kiesböschung, Kiesvorland vor Ufermauern. Prähistorische Ufersiedlungen (21) Bestand: <u>Campingplatz</u> und <u>Strandbad</u> (Uferanstöß ca. 250 m) Bojenfelder B und D mit 76 bzw. 28 Liegeplätzen

\* siehe Anmerkung S. 15



Untersee

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
38 ALLENSBACH – Hegne (vor dem Campingplatz, LSG)	Landschaftsschutzgebiet, aufgekieste flache Böschung. Prähistorische Ufersiedlung (23) Bestand: Campingplatz und Badeplatz (Uferanstoß 140 m)
40 REICHENAU – Mittelzell-Ost (Grenze LSG/Landgasse – östl. Yachthafen Mittelzell)	Teilweise Landschaftsschutzgebiet, teilweise Uferverbau, Schilfbestände vor Ufermauern. Prähistorische Ufersiedlung (25) Planung: Bojenfeld alternativ zu Abschnitt 41
41 REICHENAU – Mittelzell-West (westl. Yachthafen – westl. Fähreanlegesteg)	Landschaftsschutzgebiet, Uferverbau mit teilweise Schilfbeständen vor Ufermauern, Pufferzone. Planung: Bojenfeld alternativ zu Abschnitt 40
43 REICHENAU – Niederzell-Nord (Beginn Bebauung Niederzell – Landungsplatz im Gewann Kirchhöfle)	Landschaftsschutzgebiet, Uferverbau mit Kiesvorland, teilweise Kiesböschung mit standortgerechter Vegetation
45 REICHENAU – Melcherleshorn (nördl. Campingplatz bis westl. Strandhotel Löchnerhaus)	Landschaftsschutzgebiet, Ufermauern zur Landgewinnung mit Kiesvorland, z.T. standortgerechte Vegetation vor Ufermauern. Bestand: Campingplatz mit Zugang für Surfer
46 REICHENAU – Maurershorn (östl. Bootswerft Beck – Ende der Uferbebauung westl. Gewann „Reute“)	Landschaftsschutzgebiet, Mauern als Hochwasserschutz mit Kiesvorland, teilweise standortgerechte Vegetation.
48 KONSTANZ – Stromeyersdorf (Pufferzone zwischen Industrie- bebauung und Wollmatinger Ried)	Erosionsgefährdetes Ufer, teilweise Ufermauern, Pufferzone.
49 KONSTANZ – Paradies (Pufferzone zwischen Bundes- grenze und Bebauung Paradies)	Naturufer, Pufferzone.
<b>Überlinger See</b>	
1 KONSTANZ – Hörnle (östl. Grenze Bebauung Mozartstraße – einschl. Strandbad Hörnle)	Überwiegend Ufermauern mit Kiesvorland, teilweise Bäume vor Ufermauern, teilweise LSG. Bestand: <u>Strandbad</u> und <u>Thermalbad Jakob</u> (Uferanstoß 550 m) <u>Strandbad Hörnle</u> (Uferanstoß 550 m)
3 KONSTANZ – Staad (nördl. Grenze LSG – südl. Yachthafen)	Kiesufer, Böschung teilweise verbaut.

Überlinger See

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
4 KONSTANZ – Hohenegg (vor LSG im Gewann „Hohenegg“)	Landschaftsschutzgebiet, Übergang zu Uferschutzmauern mit Kiesvorland. Prähistorische Ufersiedlung (31)
6 KONSTANZ – Egg (Bebauung Egg – Universitätssteg)	Ufermauern mit Kiesvorland. Bestand: Steganlage Egg Universitätssportanlagen mit Steg und Badeplatz
8 KONSTANZ – Mainau-Süd (Brücke Mainau – östlichster Inselepunkt)	Landschaftsschutzgebiet, Kiesvorland vor Ufermauern.
9 KONSTANZ – Mainau-Nord (Mainau östl. Punkt 5 – Punkt 13)	Landschaftsschutzgebiet, Flachböschung mit Steinablage und Holzverbau. Prähistorische Ufersiedlung (33)
11 KONSTANZ – Litzelstetten (südl. städtischer Campingplatz – südl. Strandbad)	Naturschutzgebiet außerhalb des bebauten Bereichs, Kiesvorland, teilweise Hochwasserschutzmauern. Prähistorische Ufersiedlung (36) Bestand: 2 Campingplätze Planung: Steganlage zur Aufnahme des Bojenfeldes
13 KONSTANZ – Campingplatz Fließhorn (vor Campingplatz Fließhorn)	Naturschutzgebiet, Ufermauern mit Kiesvorland. Bestand: Campingplatz mit <u>Badeplatz</u> (Uferanstoß 240 m) Bojenfeld mit 16 Liegeplätzen Steg und kleiner Hafen
15 KONSTANZ – Dingelsdorf-Ost (vor LSG im Gewann „Seewiesen“)	Landschaftsschutzgebiet, Uferbefestigungen zur Landgewinnung, Kiesvorland, Zersplitterung durch Vielzahl von Stegen. Prähistorische Ufersiedlung (41) Bestand: <u>Badeplatz</u> Fließhornstraße (Uferanstoß 60 m)
17 KONSTANZ – Wallhausen (Pufferzone vor Uferverbauung westl. Wallhausen)	Landschaftsschutzgebiet, Kiesvorland vor Hochwasserschutzmauer, Pufferzone.
19 BODMAN-LUDWIGSHAFEN – Bodman-Ost (Pufferzone vor östl. Bebauung Bodman)	Kiesufer vor Uferschutzmauern, Stege, Pufferzone.
20 BODMAN-LUDWIGSHAFEN – Unter der Kirche (westl. Greth – Beginn Uferanlagen)	Kiesböschung vor Uferschutzmauern.
21 BODMAN-LUDWIGSHAFEN Strandbad Bodman (südl. Strandbad – nördl. Steganlage)	z.T. Landschaftsschutzgebiet, teilweise Schilf vor Aufschüttungen, Steganlage. Prähistorische Ufersiedlung (47) Bestand: <u>Strandbad</u> Bodman (Uferanstoß 200 m) mit Zugang für Surfer, Steganlage

## Überlinger See

Abschnitt (Abgrenzung)	Begründung
23 BODMAN-LUDWIGSHAFEN – Ludwigshafen-West (westl. Yachthafen YC Stockach (Lettenloch) – östl. Grenze LSG)	Teilweise Landschaftsschutzgebiet, Naturufer mit Kies- und Sandböschung, teilweise natürliche Vegetation. Prähistorische Ufersiedlung (50) Bestand: Bojenfeld vor westl. Ortslage mit ca. 60 Liegeplätzen
24 BODMAN-LUDWIGSHAFEN – Strandbad Ludwigshafen (Steganlage Mollweide – östl. Grenze vorgesehene Strandbaderweiterung)	Beginn der standortgerechten Vegetation, teilweise Schilf, Kiesböschung. Prähistorische Ufersiedlung (51) Bestand: Strandbad Ludwigshafen (Uferanstöß 270 m)

## 1.4 Renaturalisierungsbereiche

In den Abschnitten der Flachwasserzone, die durch bauliche oder sonstige Anlagen beeinträchtigt sind und in denen eine Wiederherstellung oder eine wesentliche Verbesserung ihrer Funktion möglich und vertretbar ist, ist eine Renaturalisierung anzustreben. In Renaturalisierungsbereichen soll durch geeignete Maßnahmen vor allem der Übergangsbereich Wasser/Land in seiner Funktion wesentlich verbessert werden.

### Eingriffe

Mauern, Baggerungen und sonstige Veränderungen in der Uferlinie stören die Flachwasserzone in vielen Uferabschnitten. Schilfbestände sowie Baum- und Strauchgürtel im Übergangsbereich Wasser/Land wurden beseitigt oder stark beeinträchtigt.

Viele Eingriffe am Ufer haben auch zu einer nachteiligen Veränderung des Landschaftsbildes geführt (z. B. Bahndamm am See). Auch außerhalb der geschlossenen Ortslagen wurden an vielen Stellen Mauern für den Uferverbau verwendet.

### Ziele der Renaturalisierung

Mit Renaturalisierungsmaßnahmen soll folgendes erreicht werden:

- Verbesserung der örtlichen Strömungsverhältnisse und der Selbstreinigungskraft mit Substratverbesserungen in der Flachwasserzone und mit der Abflachung von Böschungen im Übergangsbereich Wasser/Land,
- Verbesserung des Übergangsbereichs Wasser/Land durch den Schutz, die Wiederausbreitung und die Neuansiedlung von Schilfbeständen und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern am Ufersaum (Seehag),
- Entfernung von Hindernissen für die Fischerei und Beseitigung störender baulicher Anlagen.

### Schilffreie natürliche Kiesufer

Auf schilffreie natürliche Kiesufer mit den seltenen und gefährdeten Strandlings- und Strandschmielengesellschaften sollte bei Renaturalisierungsmaßnahmen besonders Rücksicht genommen werden.

Abbildung 1: Halbinsel Höri  
(Blickrichtung von Nordosten nach Südwesten)

Wie ein Schiffsbug stößt die Halbinsel Höri in den Untersee und teilt Zeller See (rechts) und Rheinsee (links). Im Bildvordergrund geht die deutlich abgrenzbare – im Bild hellere – Flachwasserzone in die amphibische Schilflandschaft des Naturschutzgebietes an der Hornspitze über, das sich wiederum wie ein natürlicher Saum vor die offene, in Streifengewannen landwirtschaftlich genutzte Zone schmiegt.

Die Ortsteile der Gemeinde Gaienhofen am Fuße der bewaldeten Molasserücken des Schiener Berges bestimmen das Bild: Rechts das in Obstgärten eingebettete Gundholzen, in der Bildmitte Horn mit dem rund 60 m über dem See auf einem Molassefelsens liegenden Ortskern um die spätgotische Pfarrkirche und den lockeren, nach Norden und Richtung Hornstaad zum See hin entwickelten Neubaugebieten. Über dem markanten, gemeindeeigenen Freizeitzentrum Gaienhofen mit den an Wagenburgen erinnernden Stellflächen des Campingplatzes folgen jeweils auf keilförmig in den See vorgeschobenen Schwemmkegeln der zentrale Ort Gaienhofen und Hemmenhofen mit dem Ortskern in Ufernähe.

Zwei lange Schifffländen reichen von Gaienhofen und Hemmenhofen aus bis zum äußeren Rand der farblich abgesetzten Flachwasserzone.

Oben links ragt am thurgauischen Ufer Steckborn auf einem landschaftsprägenden Schwemmfächer in den Untersee.

Luftaufnahme:  
Flugdienst Bodensee – G. Sokolowski, Konstanz  
Freigegeben vom Regierungspräsidium Freiburg Nr. 38/3266-29







## 2. Natur- und Landschaftsschutz

### 2.1 Schutz der Schilfbestände

Die Schilfbestände am Bodensee sind zu erhalten; ihre Erweiterung ist anzustreben. Eingriffe in den Schilfbestand sind nicht zuzulassen.

#### Situation

Zwischen den Gemeinden Öhningen und Bodman-Ludwigshafen sind in einer Gesamtlänge von ca. 37 km (= 35% des Gesamtufers) noch größere Schilfbestände vorhanden. Darüber hinaus gibt es noch mehrere kleine Schilfbestände. Alle Schilfbestände sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, ihre Lage zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten und zu den Flachwasserzonen der Plansätze 1.3.1 und 1.3.2 dieses Teilregionalplanes dargestellt.

#### Schilfbestände 1982 zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen

Gemeinde	Lagebezeichnung	Lage zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten	Lage zu den Flachwasserzonen
Öhningen	östlich der Bundesgrenze	im und vor NSG „Bodenseeufer“	I
	westlich Öhninger Freibad	im NSG „Bodenseeufer“	I
	westlich Oberstaad	im NSG „Bodenseeufer“	I
	östlich Oberstaad	im und vor NSG „Bodenseeufer“	I
	westlich Kattenhorn	mehrere Bereiche auf 250 m nicht geschützt	II
	östlich Kattenhorn	im und vor NSG „Bodenseeufer“	I
	östlich Wangen	im LSG und NSG „Bodenseeufer“	I
	Bereich Schloß Marbach	im NSG „Bodenseeufer“	I
Gaienhofen	westlich Hemmenhofen	im NSG „Bodenseeufer“	I
	im Ortsbereich von Hemmenhofen	im LSG	I + II
	östlich Hemmenhofen	im LSG	I
	westlich Gaienhofen	im LSG und z.T. ungeschützt	I + II
	östlich Gaienhofen	im NSG „Bodenseeufer“ und LSG	I
	Bereich Horn-Gundholzen	im NSG „Bodenseeufer“ und im NSG „Hornspitze“ im Gundholzer Bereich auch vor NSG „Bodenseeufer“	I
	nordwestlich Gundholzen	im und vor NSG „Bodenseeufer“	I
	Bereich Möösle-Winkelwiesen	im und vor LSG	II
östlich Iznang	im und vor NSG „Bodenseeufer“	I	
Moos	Ortslage Iznang	im und vor LSG	II
	westlich Iznang	im und vor NSG „Bodenseeufer“	I
	Bereich Moos	im NSG „Bodenseeufer“	I

Gemeinde	Lagebezeichnung	Lage zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten	Lage zu den Flachwasserzonen
Moos/ Radolfzell	<u>Aachmündung</u>	im NSG „Radolfzeller Aachried“	I
Radolfzell	Bereich „Herzen“	kleinere Bereiche auf 300 m nicht geschützt	II u. Allg. Zone
	<u>Mettnau</u>	im NSG „Vogelfreistätte Mettnau“	I
	<u>Bereich Radolfzell- Markelfingen</u>	im NSG „Bodenseeufer“	I
	<u>östlich Markelfingen</u>	im NSG „Bodenseeufer“	I
Reichenau/ Land	westlich Zeltplatz	vor LSG	I
Allensbach	<u>westlich Allensbach</u>	vor LSG	I
	<u>östlich Allensbach</u>	im LSG sowie im und vor NSG „Bodenseeufer“	I
Allensbach, Reichenau, Konstanz	<u>östlich Zeltplatz Hegne bis Insel Reichenau und Konstanz</u>	im NSG „Wollmatinger Ried – Untersee – Gnadensee“	I
Reichenau/ Insel	<u>Nordufer</u> <u>Südostufer</u>	im und vor LSG im LSG	I + II I
Konstanz	<u>nordwestlich Egg bis Insel Mainau</u> <u>„Obere Güll“</u>	im und vor LSG	I
	<u>Insel Mainau –</u> <u>„Obere und Untere Güll“</u>	im und vor LSG	I + II
	<u>Insel Mainau – Litzelstetten,</u> <u>„Untere Güll“</u>	vor LSG und im NSG „Bodenseeufer“	I
	Ortslage Litzelstetten	nicht geschützt	II
	<u>Bereich Litzelstetten- Fließhorn-Dingelsdorf</u>	im NSG „Bodenseeufer“ und LSG	I
	<u>östlich und westlich</u> <u>Klausenhorn</u>	im NSG „Bodenseeufer“	I
	<u>südöstlich Wallhausen</u>	im und vor NSG „Bodenseeufer“	I
Bodman- Ludwigshafen	westlich Bodman	kleiner Bereich nicht geschützt	II
	<u>Bereich Segelclub</u>	im LSG	II
	<u>Aachried</u>	im NSG „Bodenseeufer“	I
	westlich Ludwigshafen	im und vor LSG	II
	östlich Ortsbereich Ludwigshafen	auf ca. 130 m kleinere Bereiche nicht geschützt	II

LSG = Landschaftsschutzgebiet

NSG = Naturschutzgebiet

Die unterstrichenen Bereiche sind größere zusammenhängende Schilfbestände.

Quelle: Bodenseeschiffahrtskarte, Realnutzungskartierung, eigene Erhebungen.



## Schilfbestände am baden-württembergischen Ufer des Bodensees

Gebiet	Uferlänge in m	davon mit Schilfbestand	
		in m	in % d. Uferlänge
Gemeinden zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen	104.400	37.000*	35
Gemeinden zwischen Sipplingen und Kressbronn	57.700	8.540	14,8
Baden-württembergisches Bodenseeufer zusammen	162.100	45.540	28

\* = nur größere zusammenhängende Schilfbestände

Quelle: Bodenseeschiffahrtskarte, Realnutzungskartierung, eigene Erhebungen

Lage zu Schutzgebieten

Daraus wird ersichtlich, daß mit wenigen Ausnahmen die Schilfbestände innerhalb von bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten liegen. Einige Flächen mit Schilfbestand ragen wasserseitig über die Schutzgebietsgrenzen hinaus oder erstrecken sich außerhalb von Schutzgebieten.

Mit einer Ausnahme liegen alle Schilfbestände innerhalb der Flachwasserzone I oder II, so daß auch jene Schilfbereiche außerhalb von Schutzgebieten den Zielsetzungen für den Schutz der Flachwasserzone entsprechend Plansatz 1.3.1 und 1.3.2 unterliegen.

## 2.2 Vorrangbereiche für Natur- und Landschaftsschutz

In Abweichung vom Bodenseeuferplan des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben werden in diesem Bodenseeuferplan keine Vorrangbereiche für den Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen.

Ein Vergleich der baden-württembergischen Landkreise am Bodensee zeigt, daß im Landkreis Konstanz mit 30% der Gesamtfläche knapp das 4fache der Kreisfläche unter Natur- und Landschaftsschutz steht wie im Bodenseekreis (7,4% der Kreisfläche). Im unmittelbaren Uferbereich innerhalb der Region Hochrhein-Bodensee ergibt sich nach Angaben der Landesanstalt für Umweltschutz und nach eigenen Erhebungen folgende Situation:

- von dem insgesamt 104,4 km langen Ufer stehen 72,9 km = 69,8% unter Natur- und Landschaftsschutz (32,5 km im NSG, 40,4 km im LSG),
- 14,6 km = 14,0% des Ufers außerhalb von Schutzgebieten sind Wochenendhausgebiete, private Badeplätze, öffentliche Grün- und Freizeitanlagen mit mindestens 50 m freiem Uferstreifen,
- es verbleibt eine Freifläche von insgesamt 1,1 km (= 1% des Gesamtufers), die sich aus mehreren Abschnitten zusammensetzt, wovon keiner eine Länge von 500 m erreicht. Dazu gezählt wurde auch der derzeit noch ungenutzte Bereich des Herzen-Geländes in Radolfzell,
- die restlichen 15,8 km = 15,2% wurden als Siedlungsfläche zusammengefaßt und bezeichnen zumeist innerörtliche Bereiche, in denen die Bebauung weniger als 50 m vom Ufer entfernt ist.

Die Situation wird im einzelnen durch die nachfolgenden Tabellen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Situation in Uferbereichen außerhalb von Natur- und Landschaftschutzgebieten

Gemeinde	Gesamtuferlänge außerhalb von NSG u. LSG		Wochenendhausgebiet u. private Badeplätze		Öffentliche Grün- und Freizeitanlagen		Freifläche		Summe Spalten 2-4		Siedlungsfläche Spalte 1 + Spalte 5		
	1	2	3	4	5	6							
	m	% Ges. Uferl.	m	% Sp. 1	m	% Sp. 1	m	% Sp. 1	m	% Sp. 1	m	% Sp. 1	
Öhningen	2.530	36,1	930	37	340	13	-	-	1.270	50	1.260	50	18
Gaienhofen	550	5,6	500	91	-	-	-	-	500	91	50	9	0,5
Moos	30	1,0	-	-	30	100	-	-	30	100	-	-	-
Radolfzell	5.870	38,6	220	4	3.140	53	8,50	15	4.210	72	1.660	28	11
Allensbach	3.490	56,3	-	-	850	24	-	-	850	24	2.640	76	43
Reichenau	2.400	12,7	240	10	-	-	90	4	330	14	2.070	86	11
Konstanz	12.810	41,7	2.280	18	2.860	22	140	1	5.280	41	7.530	59	25
Allensbach (Langenrain)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bodman-Ludwigshafen	3.800	32,2	780	21	2.400	63	-	-	3.180	84	620	16	5
Gemeinden zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen	31.480	30,2	4.950	15,7	9.620	30,6	1.080	3,4	15.650	49,7	15.830	50,3	15,2

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz und eigene Erhebungen

Uferlängen vom Bodensee innerhalb der Region Hochrhein-Bodensee

Gemeinde	Uferlänge insgesamt m	davon im LSG		davon im NSG		LSG + NSG zusammen	
		m	in % v. insgesamt	m	in % v. insgesamt	m	in % v. insgesamt
Öhningen	7.000	1.180	17	3.290	47	4.470	64
Gaienhofen	9.800	3.710	38	5.540	57	9.250	95
Moos	3.100	880	28	2.190	71	3.070	99
Radolfzell	15.200	1.040	7	8.290	55	9.330	62
Allensbach	6.200	1.430	23	1.280	21	2.710	44
Reichenau	18.900	14.700	78	1.800	9	16.500	87
Konstanz	30.700	9.540	31	8.350	27	17.890	58
Allensbach (Langenrain)	1.700	1.700	100	–	–	1.700	100
Bodman-Ludwigshafen	11.800	6.250	53	1.750	15	8.000	68
Gemeinden zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen	104.400	40.430	38,7	32.490	31,1	72.920	69,8

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz und eigene Erhebungen

**Ausweisungen** Eine landseitige Ausweitung oder Neuausweisung von Schutzgebieten kann sich nur noch auf kleinere Bereiche innerhalb des o. a. Uferabschnittes (15% des gesamten Ufers) beziehen, der jedoch nur noch zum geringsten Teil (insgesamt 1,1 km) als Freifläche anzusehen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im unmittelbaren Uferbereich über die bestehenden Schutzgebiete hinaus keine größeren schutzwürdigen Gebiete von unverzichtbar regionaler Bedeutung vorhanden. Daher werden im Teilregionalplan für die Region Hochrhein-Bodensee keine Vorrangbereiche für Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen.

Erweiterungsmöglichkeiten von Schutzgebieten bieten sich jedoch wasserseitig für die den Schutzgebieten vorgelagerten Flachwasserzonen als international bedeutende Lebensräume für Wasservögel und für die in Plansatz 2.1 dieses Teilregionalplanes genannten Schilfbestände sowie für die Standorte der Strandlings- und Strandschmielengesellschaften an.

**Regionalplan** Die im Regionalplan in Plansatz 6.2.1 und in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen raumordnenden Freibereiche umfassen mehrheitlich die durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete abgegrenzten Bereiche zwischen den Orten.

Die raumordnenden Freibereiche

- zwischen Radolfzell und Böhringen
- zwischen Radolfzell und Markelfingen (zwischen NSG Bodenseeufer und LSG Bodanrück)
- zwischen Moos und Iznang (zwischen NSG Bodenseeufer und LSG Höri)
- zwischen Konstanz und Reichenau

werden durch die in den Flächennutzungsplänen von Flächen für Siedlungsentwicklung freigehaltenen Bereiche abgegrenzt. Die raumordnenden Freibereiche werden aus dem Regionalplan nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Die regionalen Grünzüge aus Plansatz 6.1.2 Regionalplan entsprechen im wesentlichen den Natur- und Landschaftsschutzgebieten, größeren Wald- und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen.

Abbildung 2: Seerhein und Untersee  
(Blickrichtung von Südosten nach Nordwesten)

Blick vom intensiv landwirtschaftlich genutzten thurgauischen Seerheinufer über den Seerhein auf das bedeutendste Naturschutzgebiet am Bodensee, das „Wollmatinger Ried“ (430 ha) mit den vorgelagerten Inseln Triboldingerbohl und Langbohl.

Im Bildmittelgrund über dem flachen Ermatinger Becken der künstlich angelegte, von markanten Pappeln begrenzte Straßendamm (L 221) zur größten Insel im Bodensee, der „Reichenau“.

Im Bildhintergrund rechts teilt die Halbinsel Mettnau den Gnadensee mit dem Markelfinger Winkel und den Zeller See.

Links über der keilförmig in den See hineinragenden Schweizer Gemeinde Ermatingen sind über dem beginnenden Rheinsee die bewaldeten Erhebungen des Schiener Berges erkennbar.

Luftaufnahme:

Flugdienst Bodensee – G. Sokolowski, Konstanz  
Freigegeben vom Regierungspräsidium Freiburg Nr. 38/3451-34







### 3. Sportschifffahrt

#### 3.1 Allgemeines Ziel

Der Bodensee soll für die Sportschifffahrt offenbleiben, soweit nicht vorrangige Belange des Gewässerschutzes, des Schutzes der Flachwasserzone und der Schilfbestände, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Fischerei entgegenstehen.

*Die Sportschifffahrt ist ein besonders begehrtes Erholungs- und Freizeitangebot am Bodensee.*

Boote 1982

Nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg waren Ende 1982 über 46.900 Sport- und Vergnügungsfahrzeuge für den Bodensee registriert, davon über 29.500 am baden-württembergischen Bodenseeufer:

Sport- und Vergnügungsfahrzeuge auf dem Bodensee  
Stand: 31.12.1979 bzw. 31.12.1982

Fahrzeugart	Bodensee insgesamt		Baden-Württemberg	
	31.12.79	31.12.82	31.12.79	31.12.82
Motorboote (einschl. motorisierte Kleinfahrzeuge)	16.241	16.827	8.213	8.467
Segelboote mit Hilfsmotor	11.427	13.620	7.738	9.251
Nichtmotorisierte Fahr- zeuge über 2,5 m Länge (Segelboote, Ruderboote usw.)	13.433	16.454	8.926	12.141
Insgesamt	41.101	46.901	24.580	29.566

Quelle: Entwurf Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1983, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg.

Die Sportschifffahrt auf dem Bodensee ist durch die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, die seit 1.4.1976 gilt, geregelt. Dort sind auch Einschränkungen im Interesse des Umweltschutzes festgelegt: „Zulassungspflicht für alle motorisierten Fahrzeuge, regelmäßige Untersuchungspflicht für zulassungspflichtige Fahrzeuge, Verbot für die Verwendung von Kraftstoff-Öl-Gemisch mit mehr als 2% Öl, Verbot des Betriebs von Motoren mit Gemisch-Schmierung über 10 PS ab 1.4.1981 (hiervon waren über 2000 Fahrzeuge betroffen, die umgerüstet oder aus dem Verkehr gezogen werden mußten), Verbot der Einleitung von wassergefährdenden Stoffen, Festlegung einer Höchstgrenze für Betriebsgeräusche, Festlegung einer Höchstgeschwindigkeit, Verbot des Befahrens der 300-m-Zone mit Motorfahrzeugen“ (Entwurf Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1983, Seite 296 ff).

Hoher Anteil an  
motorisierten  
Booten

Der Anteil der Motorboote und der motorisierten Segelboote auf dem Bodensee liegt inzwischen bei etwa 60%, wie aus der Tabelle hervorgeht.

*Interessenkonflikte* Infolge der Schifffahrt auf dem Bodensee kommt es derzeit zu folgenden Interessenkonflikten:

- mit dem Gewässerschutz wegen des Eintrags von Abgasen und dem Verbrauch der Flachwasserzone für Liegeplätze;
- mit dem Natur- und Landschaftsschutz wegen des Verbrauchs von Uferlandschaft, der Störung naturnaher Übergangsbereiche Wasser/Land und wegen der Zerstörung von Schilfbereichen;
- mit der Fischerei wegen der Beeinträchtigung der Laich- und Aufwuchsgebiete, dem Verlust an ungestörter Flachwasserzone und der Beschädigung der Netze;
- mit dem Vogelschutz wegen der Störung und Vertreibung von Wasservögeln, insbesondere während der Brutzeit;
- mit der Ortsplanung wegen der Verkehrsprobleme und eventueller Beeinträchtigung für das Ortsbild;
- mit der Bodendenkmalpflege wegen der Beeinträchtigung oder Zerstörung prähistorischer Ufersiedlungen durch Hafenanbauten, Bojenfelder und Zufahrtsrinnen.

*Der Bodensee kann für die Sportschifffahrt offenbleiben, wenn die obengenannten Interessenkonflikte durch folgende Maßnahmen verringert werden:*

- Lösungsvorschläge*
- Beschränkung der Zuwachsraten insbesondere bei den motorisierten Booten; hierzu hat die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee im Bericht Nr. 29 „Limnologische Auswirkungen der Schifffahrt auf dem Bodensee“ (1982) Vorschläge veröffentlicht. Die Konferenz der Bodenseeanrainerländer und Kantone hat daraufhin vorgeschlagen, daß zunächst „eine Stabilisierung des Bestandes der motorisierten Vergnügungsfahrzeuge, insbesondere durch die Bindung der Zulassung an den Nachweis eines Liegeplatzes, und im weiteren eine Reduzierung der Bootszahl angestrebt werden soll. Die Meinungsbildung über die im einzelnen zu treffenden Maßnahmen ist noch im Gange.“ (Entwurf Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1983, S. 298 ff);
  - Verzicht auf immer größeren Flächenverbrauch für immer größere Boote;
  - Reduzierung der Bojenliegeplätze (Plansatz 3.3);
  - Orientierung an den Anforderungen des Trinkwasserschutzes und
  - absoluter Schutz der Schilfbestände.

## 3.2 Häfen und Steganlagen

Der Neubau oder die Erweiterung von Häfen und Steganlagen für die Sportschifffahrt ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Schilfbeständen, außerhalb der engeren Schutzbereiche für die Trinkwasserentnahmestellen sowie außerhalb der Schutzzone I und grundsätzlich außerhalb der Schutzzone II zuzulassen. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind zu berücksichtigen.

Mit dem Neubau oder der Erweiterung von Häfen und Steganlagen ist eine Reduzierung der Bojenliegeplätze und die Anlage von Trockenliegeplätzen anzustreben.



Über die Zahl der Liegeplätze am Bodensee gibt es im Gegensatz zu den zugelassenen Booten keine genauen Unterlagen. Im Hafenhandbuch „Leg an“ werden folgende Zahlen für die Häfen und Steganlagen am gesamten Bodensee (ohne Bojenfelder) genannt:

Bootsliegeplätze 1981 in Häfen und an Steganlagen am Bodensee

Gebiet	Häfen und Steganlagen	
	Anzahl	Liegeplätze
Landkreis Konstanz	42	2.436
Bodenseekreis	29	3.543
Landkreis Lindau	8	735
Deutsches Bodenseeufer	79	6.714
Land Vorarlberg	17	2.148
Kanton St. Gallen	14	1.317
Kanton Thurgau	32	2.576
Kanton Schaffhausen	2	70
Schweizer Bodenseeufer	48	3.963
Bodensee insgesamt	144	12.825

Quelle: „Leg an“, Häfen und Liegeplätze am Bodensee, 7. Auflage, Neubearbeitung, Stand November 81

*Nachfrage* Die Nachfrage nach Liegeplätzen kann vor allem wegen des Flächenbedarfs und der damit verbundenen Interessenkonflikte nicht befriedigt werden. Dazu führt der Bericht des Ständigen Ausschusses der Bodenseekonferenz von 1980 aus: „Im Verhältnis mit dem Bedarf der sehr viel größeren Zahl der Badenden ist der Bedarf an ufernahen Wasser- und Landflächen für die Sportschifffahrt unverhältnismäßig hoch.“

*Rechnerischer Flächenbedarf* Nach Angaben der Wasserwirtschaftsverwaltung ergibt sich für Liegeplätze folgender durchschnittlicher Bedarf an Wasserflächen:

- Bojenliegeplatz 400 bis 500 qm
- Platz am Bootssteg 35 bis 75 qm
- Platz im geschlossenen Hafen 40 bis 100 qm.

Hinzu kommt der Bedarf an Landflächen von ca. 50 bis 100 qm je Liegeplatz für die Ver- und Entsorgung, für die Zufahrt, für Parkplätze, Clubgebäude und andere Einrichtungen.

*Tatsächlicher Flächenverbrauch* Insgesamt sind z. B. von den 162 km des baden-württembergischen Bodenseeufers rund 45 km von Bojen oder Bojenfeldern, Stegen und Häfen in Anspruch genommen.

Bootsliegeplätze 1981 in Häfen und Steganlagen  
am baden-württembergischen Bodenseeufer

Gemeinde	Anzahl der Häfen und Steganlagen	Liegeplätze
<u>Gemeinden zwischen Öhningen und Ludwigshafen</u>		
Öhningen	2	105
Gaienhofen	3	150
Moos	2	180
Radolfzell	5	343
Allensbach	1	24
Reichenau	2	150
Konstanz	10	784
Bodman-Ludwigshafen	17	700
Insgesamt	42	2.436
<u>Gemeinden zwischen Sipplingen und Kressbronn</u>		
	29	3.543
Baden-württembergisches Bodenseeufer insgesamt	71	5.979

Quelle: „Leg an“, Häfen und Liegeplätze am Bodensee, 7. Auflage, Neubearbeitung, Stand November 81

Aussagen im  
Regionalplan

Nach dem verbindlichen Regionalplan Hochrhein-Bodensee sind Bootsliegeplätze in Häfen so zu konzentrieren, daß die Ausstattung und die Folgeeinrichtungen mit der Erholungseignung des Ufers abgestimmt sind (Plansatz 15.3.42).

### 3.3 Bojenfelder

Bojenliegeplätze sind grundsätzlich in Bojenfeldern mit einem gesicherten landseitigen Zugang zusammenzufassen; eine wesentliche Reduzierung ihrer Zahl ist anzustreben.

Bojenfelder sind nur außerhalb der Schutzzone I und grundsätzlich außerhalb der Schutzzone II sowie außerhalb der engeren Schutzbereiche für die Trinkwasserentnahmestellen, jedoch nicht vor Naturschutzgebieten und Schilfbeständen zuzulassen. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind zu berücksichtigen.

Als Bereiche für Bojenfelder sind anzustreben:

Gemeinden zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen:

vor der Ortslage Wangen  
vor der Ortslage Hemmenhofen  
vor der Ortslage Gaienhofen  
vor Hornstaad  
vor der Ortslage Iznang  
westlich des Yachthafens Radolfzell  
Radolfzell-Waschbruck  
Markelfingen-Ost  
vor der Ortslage Allensbach  
beim Yachthafen Reichenau-Mittelzell

nördlich Föhrehafen Staad  
vor Campingplatz Fließhorn  
vor der Ortslage Dingelsdorf  
vor der westlichen Ortslage Ludwigshafen

*Bojenfelder als Übergangslösung* Nach dem Liegeplatzerlaß vom 1. Juli 1975\* und dem Erlaß des Regierungspräsidiums Freiburg vom 3. Mai 1977 Nr. 52/2619/77 sind Bojenfelder „nur als vorübergehender Notbehelf anzusehen und möglichst rasch aufzulösen“.

*Einzelbojen* Der Liegeplatzerlaß fordert auch, daß Einzelbojen grundsätzlich nicht mehr zuzulassen sind. Für die Berufsfischerei, für gewerbliche Bootsvermietungen und für Strandbäder sollen jedoch künftig Einzelbojen möglich bleiben.

*Interessenkonflikte* Die Verringerung der Bojen und Bojenfelder ist notwendig, weil sie

- eine wesentlich größere Wasserfläche in Anspruch nehmen als Liegeplätze in Häfen und an Steganlagen,
- die Schifffahrt und die Fischerei behindern,
- die Nutzung der ufernahen Wasserfläche unverhältnismäßig stark einschränken und
- die Flachwasserzone und häufig auch die Übergangszone Wasser/Land (Schilfgebiete) beeinträchtigen.

*Die Internationale Gewässerschutzkommission hat in ihrem Bericht Nr. 29 die Problematik der Bojenfelder dargestellt: „Seit die zuständigen Behörden zunehmend die Gefahr erkannt haben, die von den Bojenfeldern auf die Funktionsfähigkeit der Flachwasserzone ausgeht, haben die Bemühungen um die Auflösung solcher Bojenansammlungen zugenommen. Dennoch konnte insgesamt noch kein durchschlagender Erfolg verzeichnet werden, so daß nach Wegen gesucht werden muß, die Boote auf bestehende Wasserliegeplätze in Häfen oder Steganlagen zu konzentrieren, Bojenfelder aufzuheben und darüber hinaus keine weiteren Liegeplätze an Bojen mehr zuzulassen.“*

*Aussagen im Regionalplan* Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee sagt dazu aus: „Die Bojenfelder sind zu konzentrieren“ (Plansatz 15.3.42).

*Geeignete Bereiche für Bojenfelder* Der Bodenseeuferplan geht von einer weiteren, schrittweisen Verringerung der Bojen und Bojenfelder aus. Er weist insgesamt 19 Bereiche aus (davon 13 zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen), die für Bojenfelder geeignet sind. Alle Bojenfelder werden nur außerhalb der Schutzzone I vorgesehen. Auch in der Schutzzone II sind sie grundsätzlich nicht zuzulassen. Die Standorte der Bojenfelder sind das Ergebnis der Verhandlungen der Unteren Wasserbehörde und des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee mit den Bodenseeufer-Gemeinden. Die für Bojenfelder geeigneten Bereiche sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

*Ein Bild von den Bojenliegeplätzen 1982/83 geben die Erhebungen des Wasserwirtschaftsamtes Konstanz (Tabelle Bojenliegeplätze).*

\* Erlaß über die Planung und Zulassung von Boots- und Liegeplätzen am Bodensee des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 1. Juli 1975, Gemeinsames Amtsblatt 3, 1976, S. 104–108

Bojenliegeplätze zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen  
Stand Januar 1983

Gemeinde	Einzelbojen		Bojen in Bojenfeld	
	genehmigt	ungenehmigt*	genehmigt	ungenehmigt*
Öhningen	42	ca. 30	78	–
Gaienhofen	1	ca. 15	344	–
Moos	1	ca. 10	138	–
Radolfzell	2	ca. 32	343	40
Allensbach	10	ca. 35	225	–
Reichenau	21	36	–	–
Konstanz	57	89	224	–
Bodman-Ludwigshafen	11	45	60	–
Gemeinden zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen	145	ca. 292	1.412	40

\* Genehmigung abgelaufen oder nie genehmigt

Quelle: Wasserwirtschaftsamt Konstanz 1983

Die Zahl der genehmigten Bojen hat sich zwischen 1981 und 1982 kaum verändert. Im Winter 1981/82 wurden auf Anordnung des Landratsamtes Konstanz insgesamt 1.527 Bojen entfernt. Allerdings handelt es sich hierbei vielfach um alte Bojensteine, die schon längere Zeit nicht mehr genutzt wurden. Da die Räumaktion im Winter durchgeführt wurde, waren meist keine Schwimmkörper vorhanden. Nach den Beobachtungen und Erfahrungen des Wasserwirtschaftsamtes Konstanz kann davon ausgegangen werden, daß ca. 30% der 1.527 Bojensteine genutzt wurden.

### 3.4 Windsurfing

Die Ausweisung von Zugängen zum See für Windsurfer ist außerhalb von Schilfbeständen – insbesondere in Verbindung mit öffentlich zugänglichen Strandbädern – anzustreben.

Als preiswerter Wassersport hat Windsurfing in den letzten Jahren auch am Bodensee sprunghaft zugenommen.

Regelungen

Die Landratsämter Bodenseekreis und Konstanz haben zum 1. März 1982 eine „Gemeinsame Verwaltungsanordnung über die Zulassung von Segelsurfbrettern in den Uferbereichen des Bodensees einschließlich des Untersees“ erlassen. Dort sind die Windsurfreviere, die Beschränkungen im Bereich der Landestellen, der Strandbäder, der Naturschutzgebiete und Schilfzonen, der Bojenfelder sowie der Schifffahrtslinien im einzelnen festgelegt.

Geregelte Zugänge für Surfer

Gefährdungen von Badenden und Schäden für Schilfgebiete und schützenswerte Landschaftsteile können vermieden werden, wenn im Bereich öffentlich zugänglicher Strandbäder geregelte Zugänge für Surfer in der Nähe von Uferparkplätzen eingerichtet werden. Damit können Surfer aus Schilfgebieten und ökologisch empfindlichen Uferlandschaften ferngehalten werden.

Aus Sicherheitsgründen muß eine Trennung von Badebereich und Surfbetrieb gewährleistet sein.

*Geeignete Zugänge für Surfer zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen sind:*

<i>Öhningen:</i>	<i>Oberstaad Strandbad Wangen</i>
<i>Gaienhofen:</i>	<i>Strandbad Horn</i>
<i>Moos:</i>	<i>Strandbad Iznang Strandbad Moos</i>
<i>Radolfzell:</i>	<i>In den Herzen (ehem. Franzosenbad) Westl. THW.-Gelände</i>
<i>Reichenau:</i>	<i>Campingplatz Sandseele</i>
<i>Allensbach:</i>	<i>Ortslage Allensbach (Standort unbestimmt) Strandbad Allensbach</i>
<i>Bodman-Ludwigshafen:</i>	<i>Strandbad Bodman Strandbad Ludwigshafen</i>

Abbildung 3: Bodman  
(Blickrichtung von Südsüdost nach Nordnordwest)

Am Nordwestende des Überlinger Sees zwischen den steilen Waldhängen des Bodanrücks und der verlandeten Seeniederung im Mündungsbereich der Stockacher Aach liegt Bodman, das zusammen mit dem gegenüber am Nordufer liegenden Ludwigshafen eine Gemeinde bildet.

Das langgestreckte Dorf am Seeufer, ohne Durchgangsverkehr und ohne Bahnanschluß, wird entscheidend durch den Fremdenverkehr geprägt: Den landseitigen Fremdenverkehrseinrichtungen Hotels, Pensionen, Gasthäuser, Campingplätze, Sport-, Schwimm- und Parkanlagen stehen auf der Wasserseite die Schiffslände und die Vielzahl von dichtbelegten Stegen und Steganlagen gegenüber.

In helleren Farbtönen gut erkennbar, ist die das Ufer säumende Flachwasserzone, die unterbrochen wird von den sich als dunkle Streifen abzeichnenden Baggerungen für Stegzufahrten.

Luftaufnahme:  
Flugdienst Bodensee – G. Sokolowski, Konstanz  
Freigegeben vom Regierungspräsidium Freiburg, Nr. 38/3298-20









## 4. Erholung, freier Zugang zum Bodenseeufer

### 4.1 Erholungseinrichtungen am Seeufer

Am Bodenseeufer sind nur solche Erholungseinrichtungen zuzulassen, die auf einen Standort am Wasser angewiesen sind. Dabei ist sicherzustellen, daß der naturnahe Zustand des Ufers erhalten oder wiederhergestellt wird.

*Der Wassersport, die Erholung am Wasser und der freie Zugang zum See stehen an erster Stelle des Freizeit- und Erholungsangebotes Bodensee. Dies gilt für die Ferien- und Kurzzeiterholung wie für den Wochenendtourismus.*

Grenzen der touristischen Erschließung

Die derzeitige Nutzung des Bodenseeufers für Erholung und Fremdenverkehr geht aus der Tabelle „Touristische Erschließung des Bodenseeufers“ hervor.

Touristische Erschließung am Bodenseeufer

Gemeinde	Für Fremdenverkehrszwecke genutztes Ufer*		davon außerhalb NSG/LSG	davon innerhalb NSG/LSG
	ca. m	%	m	m
Öhningen	2.200	32	1.250	950
Gaienhofen	2.650	27	500	2.150
Moos	1.000	32	50	950
Radolfzell	4.500	30	3.350	1.150
Allensbach	1.350	17	850	500
Reichenau	1.400	8	250	1.150
Konstanz	7.850	26	2.700	5.150
Bodman-Ludwigshafen	3.750	32	3.200	550
Gemeinden zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen	24.700	24	12.150	12.550

\* Promenaden, Strandbäder, Campingplätze, Bojenfelder, Stege, Häfen  
Quelle: Eigene Erhebungen, Stand 1982

Für eine weitere touristische Erschließung – nicht nur für die Bebauung – sind Grenzen erreicht, nachdem inzwischen ungefähr ein Viertel des Bodenseeufers zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen für Einrichtungen des Fremdenverkehrs, wie Uferpromenaden, Strandbäder, Campingplätze, Bojen, Stege oder Häfen genutzt sind.

Verkehrliche Erschließung

Vor der Schaffung von Neuzugängen bzw. der Beschränkung von Zugängen (z. B. durch Schaffung oder Verlegung von touristischen oder Erholungseinrichtungen im Seeuferbereich) muß sichergestellt sein, daß der zu erwartende Zielverkehr die erforderliche verkehrliche Erschließung (zuführende Straßen und Wege, Parkplätze in angemessener Entfernung und Zahl usw.) vorfindet.

Regionalplan

Nach dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee soll im Raum Bodenseeuferebereich das noch weitgehend natürlich geprägte Bodenseeufer und seine angrenzende Landschaft auch außerhalb der Naturschutzgebiete vor beeinträchtigenden Nutzungen bewahrt

werden. Im regionalen Grünzug im Bodenseeuferebereich soll die Landschaft keiner weiteren Belastung ausgesetzt und der Landschaftsverbrauch soweit wie möglich eingeschränkt werden (Plansatz 6.2.1).

Weitere Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sollen deshalb am Ufer nur noch dann zugelassen werden, wenn sie auf einen Standort am Wasser angewiesen sind und das Ufer naturnah erhalten oder wiederhergestellt wird.

## 4.2 Campingplätze

Neue Campingplätze und die Erweiterung vorhandener Campingplätze sind am Bodenseeufere nicht zuzulassen.

Eine Entlastung des Ufers ist durch die Neuanlage oder die Erweiterung von Campingplätzen und Jugendzeltplätzen in angemessener Entfernung zum Bodenseeufere anzustreben.

Der Anteil der Dauerstellplätze auf Campingplätzen am Seeufere soll verringert werden.

*Camping am See Bestand 1982* Am baden-württembergischen Bodenseeufere insgesamt stehen auf über 90 ha Fläche rund 7000 Stellplätze für Camping am See zur Verfügung. Die Übernachtungszahlen auf den Campingplätzen übertreffen in der Urlaubszeit in mehreren Gemeinden die entsprechenden Zahlen in den Fremdenverkehrsbetrieben und Privatzimmern.

*Im Landkreis Konstanz liegen zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen 19 Campingplätze mit rd. 35 ha Fläche und ca. 2500 Stellplätzen unmittelbar am Seeufere.*

*Regionalplanung* Nach dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee ist die Entlastung des Bodensees durch Ausweisung und Anlage von Campingplätzen in angemessener Entfernung zum Seeufere anzustreben (Plansatz 15.3.43).

*Modernisierung* Um die Wettbewerbsfähigkeit bestehender Campingplätze zu erhalten, sind vielfach Modernisierungen, insbesondere im Sanitär- und Infrastrukturbereich nötig. Solche Maßnahmen sind weiterhin grundsätzlich zulässig.

*Zur Erhaltung der noch vorhandenen freien Uferlandschaft soll künftig die Erweiterung oder Neuanlage von Campingplätzen und Jugendzeltplätzen nur noch in angemessener Entfernung vom Seeufere möglich sein.*

*Dauercamper* Der steigende Anteil der Dauercamper liegt nicht im Interesse des Fremdenverkehrs, weil dadurch anderen Urlaubsgästen und Durchreisenden die Möglichkeit eines Aufenthalts auf einem Campingplatz am Seeufere versperrt wird. Dauerstellplätze am Bodenseeufere sind „Zweitwohnungen mit direktem Zugang zum Seeufere“. Diese Entwicklung widerspricht dem Ziel, daß der freie Zugang zum Bodensee für die Allgemeinheit erweitert werden soll.

Campingplätze am Bodensee zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen

Gemeinde	Campingplatz	Stellplätze	Größe qm
Öhningen	Wangen (Paradies)	140	8.000
Gaienhofen	Im alten Bach	50	
	Seegarten	10	
	Mühlgarten	35	
	Horn	180	45.000
	Hornstaad	47	
Moos	Iznang	115	
Radolfzell	Mettnau	75	9.000
	Markelfingen	160	20.000
Reichenau	Schlafbach	380	50.000
Allensbach	Himmelreich	130	30.000
	Hegne	175	20.000
Reichenau	Sandseele	200	20.000
Konstanz	Staad	85	12.000
	Litzelstetten	50	6.000
	Mainau (DKV)	50	
	Fließhorn	200	25.000
	Klausenhorn	242	37.550
Bodman-Ludwigshafen	See-Ende	140	25.000
Gemeinden zwischen Öhningen u. Bodman-Ludwigshafen		2.464	
Gemeinden zwischen Sipplingen u. Kressbronn		4.376	
Baden-württembergisches Bodenseeufer		6.840	

Quelle: Erhebungen der Landratsämter Konstanz und Bodenseekreis; DCC-Campingführer Europa 1983

### 4.3 Freier Zugang zum Bodenseeufer

Die Erweiterung des freien Zugangs zum Bodensee ist anzustreben, soweit nicht Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes der Flachwasserzone entgegenstehen.

Die Schilfbestände sind nicht zugänglich zu machen.

Der Ausbau von parallel zum Ufer verlaufenden Wegen (Uferwegen) ist anzustreben. Die Erschließung von Flächen am Seeufer für den freien Zugang, insbesondere von Flächen im öffentlichen Eigentum, ist anzustreben.

Freier Zugang  
1982

Nach Erhebungen der Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben vom Sommer 1982 sind am Bodensee

- zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen 45% und
- zwischen Sipplingen und Kressbronn fast 50%

des Ufers frei zugänglich – einschließlich der Freibäder und anderer öffentlicher Einrichtungen am Ufer. Im Vergleich mit den Seen in der Schweiz und in Oberbayern ist dies ein guter Durchschnittswert.

Bei einigen Ufergemeinden ist der freie Zugang zum See vor der Ortslage nur eingeschränkt möglich.

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee (Plansatz 15.3.41) enthält die Zielsetzung, die öffentliche Zugänglichkeit des Bodenseeufer für Erholungssuchende zu erweitern. Dabei sind in den Bauleitplänen der Gemeinden der freie Zugang zu sichern und Seeuferwege vorzusehen. Die Zugänglichkeit ist dort zu beschränken, wo aus ökologischen Gründen natürliche Uferpartien geschützt werden müssen.

Einzelangaben für die Gemeinden zwischen Öhningen und Bodman-Ludwigshafen enthält die Tabelle „Freier Zugang zum Seeufer“.

#### Freier Zugang zum Seeufer

Gemeinde	Uferlänge insgesamt	zugänglich (einschl. Uferwege, Strandbäder usw.)		nicht zugänglich	
		m	m*	%	m*
Öhningen	7.000	1.450	21	5.550	79
Gaienhofen	9.800	4.000	41	5.800	59
Moos	3.100	700	23	2.400	77
Radolfzell	15.200	7.100	47	8.100	53
Allensbach (o. Langenrain)	6.200	1.700	27	4.500	73
Reichenau	18.900	8.000	42	10.900	58
Konstanz	30.700	14.500	47	16.200	53
Allensbach (Langenrain)	1.700	1.700	100	–	–
Bodman-Ludwigshafen	11.800	7.550	64	4.250	36
Gemeinden zwischen Öhningen u. Bodman-Ludwigshafen	104.400	46.700	45	57.700	55
Gemeinden zwischen Sipplingen u. Kressbronn	57.700	29.450	51	28.250	49
Baden-württembergisches Bodenseeufer	162.100	76.150	47	85.950	53

\* Ca.-Angaben

Quellen: Wasserwirtschaftsamt Konstanz, Bodenseeufergemeinden, eigene Erhebungen, Stand 1982

#### Ökologische Grenzen

Da einer weiteren Erschließung des Seeufers aufgrund dessen unterschiedlicher Belastbarkeit – so sind z. B. große Teile des Bodenseeufer durch uferparallele Bebauung in ihrer natürlichen Eigenart weitgehend verändert – ökologische Grenzen gesetzt sind, kann die landes- und regionalplanerische Zielsetzung der Erweiterung des Zugangs zum Seeufer nur im Zusammenhang mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Uferlandschaft gesehen werden. Daher sollen insbesondere in den großflächigen Naturschutzgebieten, vor denen seeseits die bedeutendsten Flachwasserzonen liegen, wie z. B. Wollmatinger Ried und die bisher von einer Erschließung weitestgehend verschont geblieben sind, über die naturschutzrechtlich gesicherten Zugangsmöglichkeiten hinaus keine weiteren Maßnahmen zur Erweiterung des Zugangs vorgenommen werden. Die jeweiligen Betretungsrechte sind im einzelnen in den entsprechenden Naturschutzverordnungen geregelt.

- Schilfflächen* Innerhalb der Naturschutzgebiete, aber auch in den übrigen Gebieten sind besonders die Schilfflächen gefährdet, da sie gegenüber Schädigungen äußerst empfindlich sind. Die je nach Jahreszeit überfluteten oder trocken liegenden Schilfgebiete sind als ökologische Kontaktzonen zwischen Land und Wasser ein bedeutender Lebensraum, der vor Eingriffen geschützt werden muß.
- Maßnahmen zur Erweiterung des Zugangs* Eine Erweiterung des freien Zugangs zum Seeufer ist vorwiegend im Bereich der Ortslagen möglich, weil außerhalb für eine Erweiterung des freien Zugangs Grenzen durch den Schutz der Flachwasserzone und der Schilfgebiete und naturnahe Übergangszonen Wasser/Land gesetzt sind.





# **ANHANG**



# Gefährdete Brutvogelarten der Schilfzone am Bodenseeufer

(Gefährdungsgrade nach „Rote Liste Baden-Württemberg“ von Hölzinger, Berthold, Kroymann und Ruge 1983)

## A 1.2 Vom Aussterben bedrohte Arten (hier 8 von 31 Arten der Liste)

Schwarzhalstaucher in Baden-Württemberg. 50 Paare, davon Bodensee 20.

Zwergdommel	100/15
Rohrweiden	30/3
Tüpfelsumpfhuhn	20/3
Bekassine	150/120
Flußseeschwalbe	150/150
Schilfrohrsänger	50/3
Drosselrohrsänger	100/70

## A 2 Stark gefährdete Arten (hier 8 von 25 Arten der Liste)

Purpureiher	15/3
Schnatterente	30/25
Krickente	50/15
Knäkente	50/15
Löffelente	5/5
Kolbenente	100/100
Tafelente	100/30
Wasserralle	2000/250

## A 3 Gefährdete Arten (hier 2 von 16 Arten der Liste)

Zwergtaucher	2000/250
Teichrohrsänger	10000/5000

## A 4 Potentiell gefährdete Arten (hier 3 von 12 Arten der Liste)

Haubentaucher	1400/1200
Rohrschwirl	25/25
Beutelmeise	5/2

Insgesamt 21 gefährdete Vogelarten benötigen lockere bzw. überwiegend dichte Schilfbestände als Lebensraum. In gemähten Schilfbeständen kommen allenfalls noch zwei Arten vor. Selbst kleine Restschilfbestände können am Bodenseeufer noch von vier Arten besiedelt sein. Beim Verlust der Schilfbestände verschwinden alle Arten. Genau 25% aller in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten haben in den Schilfufern des Bodensees ihre Bestandsschwerpunkte.

Zusammengestellt von der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Bodensee, Konstanz 1984, für den Regionalverband Hochrhein-Bodensee.

## Über Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Strandrasen, insbesondere der Strandschmielen-Gesellschaft am Bodenseeufer

Zusammen mit der Strandlings- oder Nadelbinsengesellschaft (*Littorello-Eleocharidetum*) besiedelt die Strandschmielengesellschaft (*Deschampsietum rhenanae*) nährstoffarme Standorte im Überschwemmungsbereich des Bodenseeufer. Es handelt sich in der Regel um Kiesufer, die nur noch kleinflächig vorhanden sind. 5–21 Wochen im Jahr steht diese auf den Bodensee beschränkte Pflanzengesellschaft unter Wasser.

Diese als Relikt des Spätglazials geltende Pflanzengesellschaft war Anfang dieses Jahrhunderts noch „recht verbreitet“. In den letzten 2–3 Jahrzehnten sind durch die Eutrophierung des Bodenseewassers viele Kiesufer mit Röhrichtpflanzen überwachsen. So wurden den kleinwüchsigen, lichtbedürftigen Strandrasen-Pflanzen, die Lebensgrundlagen entzogen. Uferverbau und verstärkter Badebetrieb setzten dieser empfindlichen Pflanzengesellschaft immer engere Grenzen. Zwei Pflanzenarten konnten dieser Entwicklung nicht standhalten: Bodensee-Steinbrech und Riednelke. Der Bodensee-Steinbrech (*Saxifraga oppositifolia* ssp. *amphibia*) war nur am Bodensee vorhanden. Inzwischen ist sein Vorkommen erloschen. Wenig später verfiel die Riednelke (*Armeria purpurea*) fast dem gleichen Schicksal. Von ihr gibt es aber noch einen Standort in Bayern.

Zwei weitere Pflanzenarten, die auch im wesentlichen auf den Bodensee beschränkt sind, drohen ebenfalls auszusterben: Bodensee-Vergißmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*) und Strandschmieele (*Deschampsia rhenana*). Typisch für diese schilffreien und nährstoffarmen Kiesufer des Bodensees sind folgende bedrohten Pflanzenarten:

Bodensee-Vergißmeinnicht ( <i>Myosotis rehsteineri</i> )	Vom Aussterben bedroht
Strandschmieele ( <i>Deschampsia rhenana</i> )	Vom Aussterben bedroht
Ufer-Hahnenfuß ( <i>Ranunculus reptans</i> )	Vom Aussterben bedroht
Strandling ( <i>Littorella uniflora</i> )	stark gefährdet
Quellgras ( <i>Catabrosa aquatica</i> )	stark gefährdet
Nadelbinse ( <i>Eleocharis acicularis</i> )	gefährdet
Oeders Gelb-Segge ( <i>Carex oederi</i> )	gefährdet
Schnittlauch ( <i>Allium schoenoprasum</i> )	gefährdet